



# RVaktuell

Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen  
der Deutschen Rentenversicherung

**1/2023**

# Inhaltsverzeichnis

## **Teresa Nawarra, Christoph Schnell**

Verbesserung der Absicherung bei Erwerbsminderung ..... 4

## **Ulrike Kumpfert**

Rechtsprechungsrückblick: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts  
mit verfassungsrechtlichen Bezügen ..... 9

Aus Politik und Gesellschaft ..... 17

## **Bekanntmachung**

Änderung der Satzung ..... 29

## **Bekanntmachung**

Bekanntmachung der personellen Veränderungen in den Gremien der Selbstverwaltung nach §§ 79, 88  
Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) für den Zeitraum 01.09. – 31.12.2022 ..... 30

## **Katrin Parthier, Tim Spiegel**

Den Wandel proaktiv mitgestalten: Kongressbericht zum 32. Rehabilitationswissenschaftlichen Kolloquium 2023 .... 31

## **Jens Löwede**

Tagung der Bundesvertreterversammlung in Berlin..... 35

Grafik des Monats..... 39

Aktuelle Zahlen ..... 40

Aus der Fachliteratur ..... 43

Blick in die Zeitschriften..... 46

Wir bieten an..... 52

## Impressum

Das Internetangebot [www.RVaktuell.de](http://www.RVaktuell.de) wird herausgegeben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch Gundula Roßbach, Präsidentin.

Erscheinungsdatum der RVaktuell 1/2023 ist der **28.04.2023**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Absatz 1 SGB VI).

### Redaktionsleitung

Dr. Dirk von der Heide

### Redaktion

Heike Nielsen (verantwortliche Redakteurin) [RVaktuell@drv-bund.de](mailto:RVaktuell@drv-bund.de)

### Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation  
Redaktion RVaktuell  
10704 Berlin

# Verbesserung der Absicherung bei Erwerbsminderung

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und EM-Bestandsverbesserungsgesetz) sind die Leistungen für Rentnerinnen und Rentner verbessert worden, deren Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) in den Jahren 2001 bis 2018 begonnen hat. Der Artikel stellt den Hintergrund, den Inhalt und die Umsetzung der Regelungen vor.

## 1. Einführung

Die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung gehört zu den Kernaufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (RV). Die 2001 in Kraft getretenen Rechtsänderungen<sup>1</sup> haben eine Diskussion darüber ausgelöst, ob das Netz der sozialen Sicherung im Fall der Erwerbsminderung noch trägt<sup>2</sup>. Unter Hinweis auf die sinkenden Rentenzahlbeträge bei den Rentenzugängen und die steigende Quote von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern, die zusätzlich zur Rente Grundsicherungsleistungen beziehen, wurde die Frage gestellt, ob die Rentenleistungen bei Erwerbsminderung noch angemessen sind. Denn rd. 15% der Rentnerinnen und Rentner, die eine volle EM-Rente beziehen, sind auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung angewiesen. Dieser Anteil ist rund fünfmal so hoch wie bei den Altersrenten. Auch die 2001 vorgenommene Neuausrichtung des Sicherungsziels und die damit einhergehend geregelten Anspruchsvoraussetzungen sorgten für kontroverse Diskussionen.

Der Gesetzgeber reagierte auf die Kritik eines unzureichenden Leistungsniveaus bei den EM-Renten in der Vergangenheit bereits mit mehreren Reformgesetzen und verlängerte die Zurechnungszeit für den Rentenzugang in mehreren Schritten. Die verlängerte Zurechnungszeit galt jedoch nur für die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung jeweils neu zugehenden Renten, nicht für den Rentenbestand. Insbesondere von den Sozialverbänden wurde daher die Forderung erhoben, dass der Gesetzgeber auch für den Bestand an EM-Renten verbesserte Leistungen schaffen müsse. Mit dem Rentenanpassungs- und EM-Bestandsverbesserungsgesetz<sup>3</sup> hat der Gesetzgeber diese Forderungen nach Nachbesserungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand aufgegriffen. Nach der Neuregelung, mit dem die schrittweisen Verlängerungen der Zurechnungszeit auf den Rentenbestand übertragen wird, erhält diese Personengruppe nun pauschale Zuschläge, um die Leistungen an das Niveau der Neurenten anzugleichen.

## 2. Hintergrund des Gesetzes

Ein Effekt des Gesetzes zur Reform der Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Reformgesetz 2001) war, dass die durchschnittlichen Zahlbeträge neu zugehender EM-Renten in den Folgejahren kontinuierlich sanken. Denn die mit dem EM-Reformgesetz verbundene Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 60. Lebensjahr war, so die Annahme im Gesetzgebungsverfahren, nicht ausreichend, um für alle EM-Renten dau-

Teresa Nawarra ist Mitarbeiterin im Dezernat Rente in der Abteilung Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund, Christoph Schnell ist Leiter des Dezernates.

1: Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, BGBl. I 2000, S. 1827.

2: Vgl. z.B. Rische, RVaktuell 2010, S. 2ff.; Jabben, Kolakowski, Kreikebohm, NZS 2017, 481.

3: Gesetz zur Rentenanpassung und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28.6.2022, BGBl. I 2022, S. 975ff.

erhaft ein angemessenes Sicherungsniveau zu gewährleisten. Die 2007 beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze<sup>4</sup> warf zudem die Frage auf, ob sich daraus auch Auswirkungen auf die Zurechnungszeit ergeben. Denn die Zurechnungszeit soll für EM-Rentnerinnen und -rentner, die ihre Erwerbsbiographie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht vollenden können, einen adäquaten Ersatz für die unverschuldet ausgebliebenen Beitragsleistungen gewährleisten. Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Personen so gestellt, als würden bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze weitere Beiträge in der Höhe gezahlt, wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung.

Während bereits ab 2012 die Regelaltersgrenze von 65 Jahren jedes Jahr um einen Monat angehoben wurde, konnte sich der Gesetzgeber zunächst nicht dazu entschließen, die Zurechnungszeit in entsprechender Weise zu verlängern. Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.6.2014<sup>5</sup> wurde die Zurechnungszeit für Rentenzugänge ab dem 1.7.2014 zunächst um zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr angehoben. In einem weiteren Schritt wurde mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28.11.2018<sup>6</sup> für Neuzugänge ab dem 1.1.2019 die Zurechnungszeit auf die damals geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten angehoben<sup>7</sup>. Für Rentenanzugänge ab 2020 verlängert sich danach die Zurechnungszeit schrittweise weiter bis zum Jahr 2031 entsprechend der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre<sup>8</sup>.

Mit dem Ziel, das Niveau der Bestandsrenten an die Neurenten anzupassen, hat der Gesetzgeber sich mit dem Renten Anpassungs- und EM-Rentenbestandsverbesserungsgesetz entschieden, nun auch Bestandsrenten durch Zuschläge zu erhöhen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt<sup>9</sup>, dass sich die Höhe des Zuschlags an der am 1.1.2019 geltenden Zurechnungszeit von 65 Jahren und 8 Monaten orientiert.

### 3. Die wesentlichen Regelungen

Die Zuschlagsregelung wurde im neu geschaffenen § 307i Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) verankert. Dort wurde geregelt, zu welchen Renten ein Zuschlag zu zahlen ist, welche Höhe er hat und in welche Folgerenten er zu übernehmen ist.

In § 307i Absatz 1 SGB VI sind diejenigen Bestandsrenten benannt, zu denen ab dem 1.7.2024 ein Zuschlag gezahlt wird, sofern am Stichtag 30.6.2024 ein Anspruch auf eine dieser Renten besteht. Genannt werden

- Erwerbsminderungsrenten (Ziff. 1),
- Erziehungsrenten (Ziff. 1),
- Hinterbliebenenrenten, denen kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging (Ziff. 2),
- Altersrenten, die unmittelbar an eine Erwerbsminderungsrente oder an eine Erziehungsrente i.S.von Nr. 1 anschließen (Ziff. 3),
- sowie Hinterbliebenenrenten, die unmittelbar an eine EM-Rente nach Nr. 1 oder eine Altersrente nach Nr. 3 anschließen (Ziff. 4).

4: Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen vom 20.4.2007, BGBl. I 2007, S. 554ff.

5: BGBl. I 2014, S. 787ff.

6: BGBl. I 2018, S. 2016ff.

7: § 253a Absatz 2 SGB VI.

8: § 253a Absatz 3 SGB VI.

9: BT-Drucks. 20/1680, S. 2.

Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags für die Renten nach Ziff. 1-2 ist, dass die Rente im Zeitraum zwischen 1.1.2001 und 31.12. 2018 begonnen hat und bis zum 30.6.2024 ununterbrochen bezogen wird. Endete die Zahlung solcher Renten bereits vor dem 30.6.2024, folgte ihr aber unmittelbar eine der in den Ziff. 3 und 4 bezeichneten Renten, wird ein Zuschlag zu diesen Renten gezahlt.

Die Höhe des Zuschlags wird dabei auf Grundlage der individuellen Anzahl an persönlichen Entgeltpunkten berechnet, die der jeweiligen Rente am 30.6.2024 zugrunde liegen. Bei der Höhe des Zuschlags wird danach unterschieden, ob der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente bzw. auf die Rente wegen Todes in der Zeit vom 1.1.2001 bis 30.6.2014 oder vom 1.7.2014 bis 31.12.2018 entstanden ist. Nach Abs. 3 des § 307i SGB VI beträgt der Faktor für Renten mit Beginn nach dem 31.12.2000 und vor dem 1.7.2014 7,5 % der persönlichen Entgeltpunkte und für Renten mit Beginn nach dem 30.6.2014 und vor dem 1.1.2019 4,5 %. Hintergrund dieser Zweistufenlösung ist, dass Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit Rentenbeginn nach dem 30.6.2014 bereits von der Erhöhung der Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre profitiert haben und der Ausgleichsbedarf für diese Renten daher geringer ausfällt.

Ein Rentenzuschlag kann nach Abs. 1 Nr. 2 des § 307i SGB VI auch zu einer Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn sie im Zeitraum zwischen 2001 und 2018 begonnen hat. Abs. 4 stellt für diese Fallgruppe jedoch klar, dass kein Zuschlag zu zahlen ist, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten verstorben ist, also zu einem Zeitpunkt, zu dem bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 keine Zurechnungszeit mehr berücksichtigt worden wäre.

Nach Abs. 5 ist ein bereits in einer Rente enthaltener Zuschlag weiter zu zahlen, wenn dieser Rente nach dem 1.7.2024 eine Rente wegen Alters oder eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der eine Zurechnungszeit nicht oder nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist. Damit wird ein Ausgleich geschaffen, wie er im Übrigen bei der Berechnung von Folgerenten durch eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI erfolgt.

#### **4. Umsetzung durch die gesetzliche RV**

Da das Gesetz, wie bereits ausgeführt keine individuelle Neuberechnung der Renten vorsieht, sondern die Verbesserung durch pauschale Zuschläge erreicht werden soll, ist das Gesetz weitestgehend digital und ohne Einsatz der Sachbearbeitung umsetzbar. Denn entsprechende Zuschläge können maschinell berechnet werden. Die im Gesetzgebungsverfahren teilweise geforderte individuelle Verlängerung der bislang berücksichtigten Zurechnungszeit im jeweiligen Einzelfall hätte das manuelle Eingreifen der Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger erfordert, da der für die Bewertung der zusätzlichen Zurechnungszeit benötigte Gesamtleistungswert in den Konten nicht maschinell auswertbar abgelegt ist. Eine solche Lösung hätte, worauf die Deutsche Rentenversicherung Bund im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen hat, einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet, der mit den vorhandenen Personalressourcen nicht zu bewältigen gewesen wäre.

Eine vollständige Gleichstellung aller EM-Rentnerinnen und EM-Rentner ist auch deshalb kaum darstellbar, da durch die schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit auch die Rentenanzugänge unterschiedlich behandelt werden. Jeder Schritt der Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum Jahr 2031 schafft für diese eine neue

Bestandsgruppe, die gegenüber früheren Zugängen bessergestellt ist; gleichzeitig aber geltend machen könnte, gegenüber später Zugehenden, für die eine weitere Verlängerung greift, schlechter gestellt zu sein.

Auch die in der Anhörung zu dem Gesetz im zuständigen Bundestagsausschuss am 30.5.2022<sup>10</sup> ins Gespräch gebrachte rückwirkende Zahlung der pauschalen Zuschläge ab 2023 hätte einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht, insbesondere in den Fällen, in denen eine abgetrennte Zahlung oder ein Erstattungsanspruch zu berücksichtigen ist.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.7.2024 erhält die Deutsche Rentenversicherung den unabdingbar notwendigen zeitlichen Vorlauf zur technischen Umsetzung. Insbesondere konnte durch das Inkrafttreten zum 1.7.2024 eine aufwendige parallele Programmierung der Zuschläge für Ost- und Westwerte vermieden werden.

Wegen der Vielzahl weiterer beschlossener bzw. geplanter gesetzgeberischer Maßnahmen, wie z. B. des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes<sup>11</sup>, stellt die Umsetzung des Gesetzes, trotz des Vorlaufs von zwei Jahren zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten, für die Deutsche Rentenversicherung eine Herausforderung dar.

Derzeit wird die Umsetzung des Gesetzes vorbereitet. Die Auslegungsfragen, die sich aus dem Gesetz ergaben, sind geklärt und damit die Rahmenbedingungen für die Programmierung geschaffen. Um zielgerichtet die entsprechenden Renten aufstocken zu können, müssen die rd. drei Millionen betroffenen Renten aus dem gesamten Rentenbestand von rd. 26 Mio. Renten herausgefiltert werden. Nach Anpassung der IT-Berechnungsprogramme kann die Aufstockung der rd. drei Millionen Bestandsrenten und die Auszahlung der Zuschläge ab dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

## 5. Fazit

Die vom Gesetzgeber beschlossenen Leistungsverbesserungen führen zu einer besseren Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung, unabhängig vom jeweiligen Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung.

Die Zahlung der Zuschläge zu den EM-Renten, die zwischen 2001 und 2018 zugegangen sind, hat auch für diese Gruppe einen höheren durchschnittlichen Rentenzahlbetrag zur Folge. Im Durchschnitt werden diese EM-Renten um voraussichtlich rd. 70 EUR brutto (bzw. 40 EUR brutto bei Zugang zwischen Juli 2014 und Dezember 2018) höher als bisher ausfallen. Das gilt entsprechend für ihnen nachfolgende Alters- bzw. Hinterbliebenenrenten. Es ist deshalb zu vermuten, dass künftig weniger Rentnerinnen und Rentner als bisher zusätzlich zur Rente auf Grundversicherung angewiesen sein werden. Ob diese Annahme zutrifft, wird die Entwicklung in den nächsten Jahren zeigen.

Abzuwarten bleibt, ob gegen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10.11.2022<sup>12</sup> Verfassungsbeschwerde eingelegt wird. Angekündigt haben dies die Sozialverbände bereits<sup>13</sup>. Das BSG hat einen Anspruch von Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentnern auf Gleichbehandlung mit dem Rentenzugang in Bezug auf die verlängerten Zurechnungszeiten verneint. Das wurde insbesondere damit begründet, dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht festgestellt werden konnte.

10: Vgl. Ausschussdrucksache 20(11)127.  
11: Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vom 5.4.2023.  
12: B 5 R 29/21 R sowie B 5 R 31/21 R.  
13: [www.sovd.de/sozialberatung/soziale-gerechtigkeit-musterklagen](http://www.sovd.de/sozialberatung/soziale-gerechtigkeit-musterklagen); [www.vdk.de/deutschland/pages/themen/85886/em-rente\\_vdk\\_zieht\\_vor\\_das\\_bundesverfassungsgericht](http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/85886/em-rente_vdk_zieht_vor_das_bundesverfassungsgericht)

Die vom Gesetzgeber angeführten Gründe für die Differenzierung zwischen Bestands- und Neurentnern seien sachlich nachvollziehbar und nicht willkürlich. Es entspreche einem Strukturprinzip der gesetzlichen RV, dass Leistungsverbesserungen ebenso wie Leistungskürzungen grundsätzlich nur für neu bewilligte Renten gelten.

Auch die nun mit dem EM-Rentenbestandsverbesserungsgesetz vorgesehenen Zuschläge für Bestandsrentnerinnen und -rentner fanden bei der Entscheidung des BSG Berücksichtigung.



# Rechtsprechungsrückblick: Entscheidungen des Bundes- verfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts mit verfas- sungsrechtlichen Bezügen

Der Rückblick der RVaktuell auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beginnt in dieser Ausgabe mit dem Blick auf die für die gesetzliche Rentenversicherung (RV) besonders interessanten Entscheidungen des BSG mit verfassungsrechtlichen Erwägungen und auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).

## **Ulrike Kumpfert**

Ulrike Kumpfert ist Mitarbeiterin im Dezernat 3001 (Strategie und Koordination) der Grundsatzausschuss der Deutschen Rentenversicherung Bund.

## **1. Rechtsprechung des BVerfG**

Mit dem Beschluss über Verfassungsbeschwerden und über eine Vorlage des Sozialgerichts Freiburg hat das BVerfG (Beschluss vom 7.4.2022, Az.: 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17 u.a.) eine Entscheidung zu einem bereits seit langem diskutierten und auch in der Rechtsprechung präsenten Thema getroffen. Es geht um die sog. Elternbeiträge zur Sozialversicherung, also um die Frage, ob und inwieweit der generative Beitrag, den Eltern mit der Betreuung und Erziehung von Kindern zum Bestand und zur Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung leisten, bei der Höhe der von ihnen zu leistenden monetären Beiträge zu berücksichtigen ist.

Diese Rechtsfrage wurde zuvor durch das BSG (vgl. Urteil vom 30.9.2015, Az.: B 12 KR 15/12 R, BSGE 120, 23, Urteil vom 20.7.2017, Az.: B 12 KR 14/15 R und Urteil vom 21.3.2018, Az.: B 13 R 19/14 R) unter verschiedenen Blickwinkeln verneint.

Im Mittelpunkt der Diskussion der letzten Jahre stand das sog. Pflegeversicherungs-urteil des BVerfG vom 3.4.2001 (Az.: 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242), wonach aufgrund von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) mit der Kindererziehung ein generativer Beitrag von Eltern zur sozialen Pflegeversicherung (PflegeV), die nur durch nachwachsende Generationen funktioniere, in die Beitragsbemessung einzubeziehen war. In der Folge wurde in § 55 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ein Beitragszuschlag für die Mitglieder der sozialen PflegeV, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und kinderlos sind, festgelegt. Dieser beträgt seit dem 1.1.2022 0,35 Beitragssatzpunkte.

Mit dem aktuellen Beschluss stellt nun das BVerfG fest, dass die gleiche Beitragsbelastung von beitragspflichtigen Eltern in der sozialen PflegeV unabhängig von der Anzahl der von ihnen erzeugten Kinder gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Es handelt sich um eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem, die nach verfassungsrechtlichen Maßstäben, insbesondere unter Beachtung des Freiheitsrechts des Art. 6 Abs. 1 GG, nicht gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber hat bis zum 31.7.2023 eine Neuregelung zu schaffen, die eine Staffelung der Beiträge zur sozialen PflegeV nach der

Anzahl der Kinder vorsieht. Das BVerfG trifft eine sehr dezidierte Entscheidung, mit der der Erste Senat auch klar darlegt, dass eine Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) und der gesetzlichen RV verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Diese Frage hatte das BVerfG in der Entscheidung vom 3.4.2001 noch der weiteren Betrachtung durch den Gesetzgeber überantwortet.

In die aktuelle Entscheidung führt das BVerfG in einem Sachbericht mit ausführlicher Darstellung zu Verfasstheit, Versichertenstruktur, Finanzierung und familienbezogenen Leistungen der drei Versicherungszweige der gesetzlichen KV, der gesetzlichen RV und der soziale PflegeV ein.

Insbesondere Fragen der Differenzierung zwischen Gleichbehandlung und Ungleichbehandlung und deren Rechtfertigung im Einzelnen stehen im Mittelpunkt der verfassungsrechtlichen Ausführungen des BVerfG zur Begründetheit.

Werden Beiträge zur Sozialversicherung erhoben, so ist das Gebot der Belastungsgleichheit durch den Gesetzgeber zu beachten. Dieses folgt aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber ist dabei nicht gehalten, jegliche mögliche Differenzierung umzusetzen; jedoch hat er die Ungleichheiten des zu ordnenden Lebenssachverhalts zu beachten, die eine Differenzierung aufgrund ihrer Bedeutsamkeit erfordern. Hier wirkt sich die formale Belastungsgleichheit – alle zur sozialen PflegeV beitragspflichtigen Eltern unterliegen einem einheitlichen Beitragssatz – erst aufgrund von tatsächlichen Umständen des Lebenssachverhalts als eine ungleiche Belastung innerhalb der Elterngruppe aus. Hier ist die Abgrenzung zu einer bereits normativ veranlassten Ungleichheit trotz gleicher formaler Belastung zu treffen (zu dieser Abgrenzung auch BVerfGE 149, 50, 78 f.; offengelassen von BSGE 120, 23). Daher ordnete das BVerfG den Sachverhalt als eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem ein.

Das BVerfG stellt dabei darauf ab, dass in Abhängigkeit von der Anzahl der zu erziehenden und zu betreuenden Kinder der wirtschaftliche Aufwand für die Eltern ansteigt.

Ein höheres Armutsrisiko von Eltern mit mehreren Kindern ist dagegen nicht als gleichheitsrechtlich relevanter Nachteil heranzuziehen, denn im Bereich der Beitragserhebung zur Sozialversicherung stellt das Bruttoeinkommen einen zulässigen Anknüpfungspunkt dar; das Armutsrisiko müsse vielmehr beim allgemeinen Familienlastenausgleich berücksichtigt werden, so das BVerfG. Eltern tragen jedoch neben der Beitragspflicht zur Sozialversicherung auch den wirtschaftlichen Aufwand der Kindererziehung. Dieser setzt sich aus den tatsächlichen (Konsum-) Aufwendungen, dem sog. Realaufwand, und den Opportunitätskosten, d.h. den entgangenen Erwerbs- und Versorgungschancen, zusammen. Selbst wenn man die in den vergangenen Jahren festzustellenden Anstrengungen zur Besserstellung von kindererziehenden Personen berücksichtigt, so steigen doch statistisch belegbar, wie das BVerfG darlegt, mit der Kinderzahl sowohl der Realaufwand als auch die Opportunitätskosten an. Insbesondere die Opportunitätskosten der Kindererziehung aufgrund fehlender oder nur in Teilzeit ausgeübter Erwerbstätigkeit und entgangener Karrierechancen von Eltern wirken sich dabei über die gesamte Erwerbstätigkeit hinweg aus.

Im Ergebnis stellt das BVerfG fest, dass Eltern mit mehreren Kindern – bereits ab einschließlich dem zweiten Kind – durch die gleiche Beitragsbelastung gegenüber Eltern mit nur einem Kind in spezifischer Weise benachteiligt werden. Eine hinreichende Kompensation im System der sozialen PflegeV ist vor allem angesichts des sehr geringen Risikos einer Pflegebedürftigkeit von Kindern nicht dagegenzuhalten.

Schließlich ist diese Benachteiligung durch die gleiche Beitragsbelastung nicht gerechtfertigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 138, 136, 180 f.; BVerfGE 148, 147, 183 f.) erfordert eine Ungleichbehandlung je nach Gegenstand und Differenzierungsmerkmalen einen unterschiedlichen Grad der Rechtfertigung durch einen Sachgrund, von einer bloßen Willkürprüfung bis hin zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, u.a. bei Berührung eines Freiheitsrechts. Auch ist erheblich für den Schärfegrad der Anforderungen der verfassungsrechtlichen Prüfung, inwieweit die Differenzierungsmerkmale, an die die gesetzliche Vorschrift anknüpft, für Einzelne beeinflussbar sind oder sich die Merkmale den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmalen annähern. Diese Kriterien sind ebenfalls maßgebend, sofern, wie hier, eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem auf dem Prüfstand steht.

Im vorliegenden Fall sind im Hinblick auf die Betroffenheit des Sachbereichs des Art. 6 Abs. 1 GG – Ehe und Familie – strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Gleichheitsrechts zu stellen, so das BVerfG. Nicht verschärfend wirkt allerdings die Betroffenheit der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, die allgemein vor einer staatlich auferlegten Geldleistungs- oder Beitragspflicht schützt, die nicht der verfassungsmäßigen Ordnung entspricht (vgl. BVerfGE 158, 282, 330).

Dabei betont das BVerfG den großen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Beitragsrechts offensteht. Die Entlastung der einen Gruppe muss nicht durch eine Belastung der Vergleichsgruppe erreicht werden. Auch eine Steuerfinanzierung steht im gesetzgeberischen Ermessen; das BVerfG entkräftet damit das Argument, wonach die Steuerfinanzierung von Familienentlastungen aufgrund der gleichzeitigen Steuerpflicht von Familien kein geeignetes Instrument sei, denn das Steueraufkommen im allgemeinen Staatshaushalt ist nicht zweckgebunden und kann auch einzelnen Steuerzahlergruppen nicht zugeordnet werden.

Die nicht differenzierende Regelung ist nach diesem so definierten Maßstab darauf zu prüfen, ob sie legitimen Zwecken dient und zu deren Erreichen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Letzteres Kriterium verneint das BVerfG; der Gesetzgeber hat mit der überprüften Beitragsregelung zur sozialen Pflegeversicherung die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten.

Zunächst befand das BVerfG jedoch die einfache Beitragsdifferenzierung zwischen kinderlosen und kindererziehenden Versicherten als legitimen Zwecken dienend (relative Entlastung von Eltern bei Sicherung von Stabilität und Finanzierbarkeit der sozialen PflegeV, Zumutbarkeit der Lastenverteilung, Umsetzbarkeit des Beitragsinzugs) sowie als geeignet zur Erreichung des Ziels. Dabei ist eine Regelung erst dann als nicht geeignet anzusehen, wenn sie den Gesetzeszweck nicht fördern kann oder sich sogar gegenläufig auswirkt (BVerfGE 158, 282, 336), was hier jedoch nicht festzustellen war.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Ungleichbehandlung prüft das BVerfG, ob kein anderes Mittel gegeben war, mittels dessen der Gesetzgeber das gesetzte Ziel unter weniger Ungleichheiten gleich wirksam fördern oder erreichen konnte, ohne dabei jedoch Dritte oder die Allgemeinheit stärker zu belasten (vgl. BVerfGE 138, 136, 189; BVerfGE 151, 101, 141). Bei der hier vorliegenden Gleichbehandlung ist die Prüfung der Erforderlichkeit darauf zu beziehen, ob eine stärker ausdifferenzierte Lösung zugunsten der bisher benachteiligten Gruppe die Regelungszwecke ohne Belastung Dritter oder der Allgemeinheit durch z. B. Steuerzuschüsse gleich wirksam erreichen könnte. Es ist aber in keinem Fall zu klären, ob der Gesetzgeber die beste Lösung gefunden hat. Die Erforderlichkeit bejahte das BVerfG hier, denn eine stärker ausdifferenzierte Regelung hätte nicht ohne Belastung anderer Gruppen oder der Allgemeinheit erfolgen können.

Ob diese Belastungen anderer dagegen nach einer Interessenabwägung hinzunehmen sind, ist der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne vorbehalten. Bei einer Gleichbehandlung in diesem Fall ist zu prüfen, ob die Bedeutung der mit der Gleichbehandlung erstrebten Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den Ungleichheiten des Lebens Sachverhalts und dem Ausmaß der sich daraus ergebenden Nachteile der Gleichbehandlung steht. Bei einer typisierenden Regelung muss auch der mit der Typisierung durch den Gesetzgeber verfolgte Zweck einer Verwaltungsvereinfachung als Sachgrund für die Gleichbehandlung betrachtet werden. Eine Typisierung ist insoweit zulässig, als sie realitätsgerecht den typischen Fall auswählt, und daher Härten nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Personen betreffen und nicht zu intensiv wirken (ständige Rechtsprechung, siehe BVerfGE 151, 101, 146). Die Härten müssen zudem nur unter Schwierigkeiten zu vermeiden sein. Hierbei sind auch praktische Erfordernisse der Verwaltung als Begründung anerkannt. Die Familien mit zwei und mehr Kindern bilden jedoch keine kleine Gruppe innerhalb der kindererziehenden Familien in der Gesamtbevölkerung – ihr Anteil beträgt annähernd die Hälfte. Im Ergebnis ist die Gleichbehandlung der kindererziehenden Versicherten ohne Berücksichtigung der Anzahl der Kinder als nicht verhältnismäßig im engeren Sinne anzusehen. Für die Gleichbehandlung der als wesentlich ungleich beurteilten Bedingungen von Familien mit nur einem Kind im Vergleich zu Familien mit mehreren Kindern fehlt es an einer verfassungsrechtlich zulässigen Rechtfertigung.

Das Beitragsrecht der gesetzlichen RV ist dagegen im Hinblick auf die gleiche Beitragsbelastung von kindererziehenden und kinderlosen Versicherten verfassungskonform. Zwar liegt auch hier eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem vor, allerdings ist eine Benachteiligung von Eltern im Hinblick auf den Nachteilsausgleich innerhalb des Systems der gesetzlichen RV nicht festzustellen. Insbesondere Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten führen zu einer beitragswirksamen Kompensation des wirtschaftlichen Aufwands der Kindererziehung, wie das BVerfG ausführlich aufzeigt. Die additive Anerkennung von Kindererziehungszeiten neben sonstigen Beitragszeiten – bis zur Beitragsbemessungsgrenze – ermöglicht es, über eine Kompensation von Nachteilen beim Erwerb von Rentenanwartschaften hinaus, weitergehenden Aufwand der Kindererziehung auszugleichen. Die rentenrechtlichen Zeiten, die auf der Leistungsseite anerkannt werden, entsprechen zugleich einer Entlastung auf der Beitragsseite, die auch bereits in der Phase der Erziehung zugunsten von Eltern wirkt. Diese ist nicht offensichtlich unzureichend, um den durch Kinderbetreuung entstehenden Nachteil auszugleichen.

Auch das Beitragsrecht der gesetzlichen KV entspricht dem Gleichheitsgrundsatz, so das BVerfG weiter, denn die zwar bestehende Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem führt wiederum nicht zu einer Benachteiligung von Eltern. Auch hier stehen innerhalb des Systems Instrumente für einen wirksamen Nachteilsausgleich zur Verfügung. Die beitragsfreie Familienversicherung und kinder- und familienbezogene Leistungen in der gesetzlichen KV kompensieren den den Eltern entstehenden Aufwand der Kinderbetreuung hinreichend. Zu beachten ist insoweit auch, dass es nicht darauf ankommt, ob Familien mit ihrem Beitrag zur Familienversicherung als „Nettozahler“ mehr einzahlen, als sie an Leistungen in Anspruch nehmen, denn die gesetzliche KV stellt eine auf solidarischen Ausgleich gerichtete Sozialversicherung dar.

Geht es um einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, steht dem Gesetzgeber eine Auswahl offen, in welcher Weise er die gebotene kinderzahlabhängige Beitragsdifferenzierung von Eltern umsetzen wird. Das BVerfG hat demgemäß nicht die Nichtigkeit der gleichheitswidrigen Regelung, sondern lediglich die Unvereinbarkeit der bisherigen Regelung mit Verfassungsrecht ausgesprochen. Im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Haushaltsplanung der Sozialversicherung und des Staates sowie auf den erheblichen Aufwand bei einer vollständigen Rückabwicklung des bisherigen Beitragsrechts erklärte das BVerfG dessen befristete Fortgeltung und verpflichtete den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Entlastung von Eltern in Abhängigkeit von der Kinderanzahl nach Maßgabe der Kriterien der verfassungsrechtlichen Prüfung bis zum 31.7.2023.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege die Vorgaben umgesetzt. Dabei soll der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben werden, während Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind in Höhe von 0,15 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet werden sollen (Bearbeitungsstand: 20.2.2023). Für die Deutsche Rentenversicherung, die den Pflegeversicherungsbeitrag von rd. 22 Millionen Rentenbeziehenden einzieht, wird es von höchster Wichtigkeit sein, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, d.h. der Nachweis der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl zugunsten von Müttern und Vätern, einfach administrierbar ist und möglichst im digitalen Workflow ablaufen kann.

## **2. Rechtsprechung des BSG mit verfassungsrechtlichem Bezug**

Der 1. Senat des BSG befassete sich in einem Urteil – Az.: B 1 A 2/20 R – mit grundlegenden Erwägungen zur organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit von Sozialversicherungsträgern.

Gegenstand des Rechtsstreits waren mit § 20a Abs. 3 und 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Vorschriften, die den GKV-Spitzenverband verpflichten, eine Vereinbarung mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) über die Beauftragung dieser abzuschließen. Die BZgA solle die gesetzlichen Krankenkassen in deren Aufgabenbereich der Gesundheitsförderung und der Prävention unterstützen. Zugleich sind im Gesetz bereits Einzelheiten der Vergütung für diese Unterstützung normiert. Die Vergütung ist auf eine Höhe von 0,45 Euro pro Versicherten festgelegt. Der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbands hatte jedoch die Zahlung verweigert und wandte sich im Klageweg gegen die Ersatzvornahme, die das Bundesministerium für Gesundheit nach § 37 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) verfügt hatte.

Schon in früheren höchstrichterlichen Entscheidungen standen gesetzlich auferlegte Zahlungspflichten der Sozialversicherungsträger aus ihrem Beitragsaufkommen auf dem Prüfstand. Diese betrafen die Zahlungen der Arbeitslosenversicherung an den Bundeshaushalt nach § 46 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.d.F. bis 31.12.2012 (BSGE 110, 161 sowie nachfolgend BVerfGE 149, 50).

In der jetzigen Entscheidung kam das BSG zu deutlichen Schlüssen.

Der Ersatzvornahmebescheid des Bundesministeriums für Gesundheit gegen den GKV-Spitzenverband war mangels Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig. Die allgemeinen Vorschriften zur Regelung der Aufsicht über die Sozialversicherungsträger in §§ 87 bis 89 SGB IV sahen zum hier in Rede stehenden Zeitpunkt eine Aufhebung und Ersetzung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane nicht vor. Auch § 37 SGB IV konnte nicht als Rechtsgrundlage der Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit herangezogen werden. Diese Norm setzt wörtlich eine Weigerung der Selbstverwaltungsorgane zur Führung ihrer Geschäfte voraus. Der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes habe jedoch seine Zuständigkeit ausgeübt und über die Ausgaben im Haushaltsplan eine Entscheidung getroffen, so das BSG. Es ginge hier lediglich um die Weigerung der Ausführung eines Geschäfts in einem bestimmten, von der Aufsichtsbehörde erwarteten Sinne. Das BSG fundiert seine Ansicht im Einzelnen mit Argumenten aus Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des SGB IV.

Der GKV-Spitzenverband durfte auch deshalb die Zahlung der Vergütung an die BZgA verweigern, weil das BSG die Rechtsgrundlage für Beauftragung und Vergütung der BZgA als verfassungswidrig ansieht.

Das BSG sieht in den entsprechenden Vorschriften des SGB V einen Verstoß gegen Art. 87 Abs. 2 GG. Hiernach werden diejenigen sozialen Versicherungsträger als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (Art. 87 Abs. 2 Satz 1 GG). Davon abweichend werden soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist (Art. 87 Abs. 2 Satz 2 GG).

Wenn auch Art. 87 Abs. 2 GG lediglich eine Kompetenznorm darstelle und keine Bestandsgarantie für einzelne Sozialversicherungsträger oder deren gegliedertes System vermittele, so sieht das BSG doch in Art. 87 Abs. 2 GG, der Gesetzgebungskompetenz für Angelegenheiten der Sozialversicherung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 und Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG ein geschlossenes verfassungsrechtliches Regulationssystem für die Sozialversicherung und ihre Finanzierung. Das entspricht einer Systementscheidung zugunsten der Sozialversicherung durch verselbständigte Träger. Verfassungsrechtlich ist eine mittelbare Verwaltung durch organisatorisch und finanziell selbständige Körperschaften vorgegeben (vgl. BVerfGE 113, 167, 200). Der Bund darf demzufolge seinen eigenen bundesunmittelbaren Behörden keine Aufgaben der Sozialversicherung übertragen. Damit verbunden ist auch eine besondere Zweckgebundenheit der Mittel der Sozialversicherung: Beiträge dürfen nur zur Finanzierung von Aufgaben im Binnensystem der Sozialversicherung erhoben oder transferiert (BVerfGE 149, 50, 78), nicht jedoch für den allgemeinen Finanzbedarf des Staats verwendet werden (so schon BVerfGE 75, 108, 148 und BVerfGE 113, 167, 205).

Der Begriff der Sozialversicherung ist allerdings nicht streng definiert. Ihm unterfallen alle Belange, die als Frage der sozialen Sicherheit auf dem spezifischen Weg der Sozialversicherung erreicht werden sollen. Hierfür sind die gemeinsame Deckung eines möglichen und schätzbaren Bedarfs durch die Verteilung auf eine organisierte Vielheit von Beteiligten, die Mittelaufbringung durch Beiträge dieser Beteiligten sowie die organisatorische Durchführung durch selbständige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts die kennzeichnenden Merkmale. Fragen der sozialen Sicherheit könnten auch der unmittelbaren Staatsverwaltung mit bundeseigenen Behörden aufgegeben werden – jedoch kann sich der Gesetzgeber hierfür nicht auf den der Sozialversicherung vorbehaltenen Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG berufen.

Ob die Aufgabenübertragung an die BZgA in § 20a SGB V, nämlich bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten insbesondere von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen, daher schon ohne die erforderliche Gesetzgebungskompetenz erfolgt wäre, ließ das BSG letztlich offen. Einen möglichen Ansatz sah das BSG zumindest darin, dass diese Aufgaben der BZgA nur auf die in der gesetzlichen KV versicherten Personen beschränkt sind und sich so möglicherweise ein hinreichender Bezug zum Kompetenztitel der Sozialversicherung herstellen ließe.

In jedem Fall fehlt es aber an der Verwaltungskompetenz des Bundes, um der BZgA als Bundes(ober)behörde die genannten Aufgaben in der Gesundheitserziehung und -aufklärung originär zuzuweisen. Eine unmittelbare Verwaltungstätigkeit des Bundes durch die Bundesoberbehörde ist durch Art. 87 Abs. 2 GG ausgeschlossen, so das BSG. Rein koordinierende Tätigkeiten könnten der BZgA auf Grundlage des Art. 87 Abs. 3 GG zugewiesen werden, doch fehlt es hierfür wiederum an der notwendigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Materie außerhalb des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, der sich allein auf die Sozialversicherung bezieht.

Auch der Finanztransfer von Beitragsmitteln der gesetzlichen KV in den Haushalt der BZgA wird durch das BSG als verfassungswidrig angesehen, denn die Mittel würden für Zwecke außerhalb des Binnensystems der Sozialversicherung verwendet.

Schließlich stellt das BSG klar heraus, dass die einzelnen fehlenden Kompetenzen nicht dadurch ersetzt werden könnten, dass der Bund die Aufgaben zunächst der Sozialversicherung überträgt und sodann ein dauerhaftes gesetzliches Auftragsverhältnis mit einer feststehenden Vergütung zwischen der gesetzlichen KV und der BZgA anordnet. Mit dieser Konstruktion sieht das BSG die grundgesetzlichen Vorgaben – Trennung zwischen selbstverwalteter Sozialversicherung und staatlicher unmittelbarer Verwaltung, Verbot der Direktfinanzierung von staatlichen Aufgaben durch Beitragsmittel der Sozialversicherung – als umgangen an.

Zwar sieht § 93 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gesetzliche Auftragsverhältnisse als zulässig an. Diese Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Auftragsverhältnisse zwischen den Leistungsträgern der Sozialversicherung, die in den §§ 18 bis 29 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) im Einzelnen benannt werden. Hierzu gehört die BZgA als Bundesbehörde nicht.

Das Verbot der Finanzierung staatlicher Aufgaben im Bundeshaushalt durch Beitragsmittel sieht das BSG insbesondere durch die Ausgestaltung der Vergütungspflicht als verletzt an. Die Vergütung ist als pauschaler, feststehender Satz im Gesetz vorgegeben. Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, in welchem Umfang und

mit welchen Aufwendungen oder ob überhaupt die BZgA sich der Aufgabenerfüllung widmet. Die nicht von eigenen Aufwendungen verbrauchten Anteile der Vergütung verbleiben danach im Bundeshaushalt.

Die so begründete Verfassungswidrigkeit des § 20a Abs. 3 und 4 SGB V berechtigte den klagenden GKV-Spitzenverband, die Auszahlung der Vergütung an die BZgA zu verweigern, stellte das BSG fest. Ob Verwaltungsorgane, die gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden sind, die Anwendung von als verfassungswidrig erachteten Normen aussetzen dürfen, ist zwar umstritten, doch das BSG bejaht in diesem Fall eine Prüfungs- und Nichtanwendungskompetenz zugunsten des GKV-Spitzenverbands. Diese Prüfungs- und Nichtanwendungskompetenz leitet das BSG hier aus der einfachrechtlichen Zuweisung eines Kompetenzbereichs im Rahmen der Sozialversicherung her, die gleichzeitig Schutz gegen kompetenzwidrige Maßnahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung vermitteln soll.

Den gesetzlichen Krankenversicherungen sind im SGB V der Körperschaftsstatus sowie Selbstverwaltungsrechte zuerkannt, und somit ist ihnen eine Kompetenzsphäre eingerichtet, die verfassungsrechtlich in Art. 87 Abs. 2 GG anerkannt wird. Dieser eigene Kompetenzbereich wird durch eine auf die Rechtsaufsicht beschränkte staatliche Aufsicht bekräftigt; gegen Überschreitungen ist den Sozialversicherungsträgern der Rechtsweg mittels der Aufsichtsklage eröffnet. Das BSG folgert daraus, dass auch bei staatlichen Überschreitungen des Kompetenzgefüges des Grundgesetzes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG und Art. 87 Abs. 2 GG die Sozialversicherungsträger durch eine eigene Prüfungs- und Nichtanwendungskompetenz die als verfassungswidrig angesehenen Normen einer gerichtlichen Prüfung zuführen können müssen. Hier bedurfte es dieser besonderen Kompetenz, um das Feststellungsinteresse des klagenden GKV-Spitzenverbandes bei der Fortsetzungsfeststellungsklage – nachdem sich die ursprüngliche belastende Maßnahme schon erledigt hatte – zu bejahen.

Anderenfalls könnte Kompetenzüberschreitungen des Gesetzgebers, die sich nicht beitragsrelevant auswirken, nicht erfolgreich begegnet werden. Denn die in der Sozialversicherung versicherten Personen selbst können eine bestimmte Mittelverwendung nur gerichtlich überprüfen lassen, wenn sich diese Mittel unmittelbar auf die Höhe des Beitragssatzes auswirken (so BVerfGE 149, 50, 88; BSGE 110, 161, 169 f.).

Mit dieser Entscheidung stärkt das BSG die Selbstverwaltung und die Durchsetzbarkeit der Position der Sozialversicherungsträger.

Dass das BSG die Frage der Verfassungsgemäßheit der entsprechenden Absätze des § 20a SGB V nicht dem BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt hat, ist darin begründet, dass die angegriffene Maßnahme des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber dem GKV-Spitzenverband bereits aus anderem Grunde rechtswidrig war. Es fehlte also an der Entscheidungserheblichkeit der verfassungsrechtlichen Prüfung. Dies bedeutet aber zugleich, dass mangels Nichtigkeitsausspruchs durch das BVerfG die hier als rechtswidrig angesehenen Vorschriften des SGB V weiterhin Gültigkeit beanspruchen.



## Aus Politik und Gesellschaft



### Rente Parlament aktuell

#### „Ordentliches Plus“ für Rentner - Gleicher Rentenwert in Ost und West

Gute Nachrichten für Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland: Die Rente steigt zum 1.7.2023 in Westdeutschland um 4,39 % und in den neuen Bundesländern um 5,86 %. Das teilte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) mit. Damit gelte in West und Ost dann ein gleich hoher aktueller Rentenwert. Grundlage der angekündigten Rentenerhöhung sind die vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund. Infolge der Erhöhung steigen in den alten Bundesländern die Renten nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 1.7.2023 um 4,39 %, so dass eine Rente von vormals 1 000 EUR dann 1 043,90 EUR beträgt. In den neuen Bundesländern betrage die Erhöhung 5,86 %, so dass eine Rente von aktuell 1 000 EUR auf 1 058,60 EUR steigt. Vereinfacht gesagt, wird die Höhe einer Rente nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund so berechnet: Die erworbenen Rentenanwartschaften, die man als Entgeltpunkte bezeichnet, werden mit dem sog. aktuellen Rentenwert multipliziert. Im Rahmen der Rentenanpassung wird der aktuelle Rentenwert jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu bestimmt. Im Zuge der Wiedervereinigung wurden bei der Rente für die neuen Bundesländer andere Berechnungsgrößen beschlossen als für die alten Bundesländer. Grund dafür waren die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse. Seit dem 1.7.2018 wird der aktuelle Rentenwert in den östlichen Bundesländern schrittweise an den aktuellen Rentenwert im Westen angeglichen. Bis zum Sommer 2024 sollte dann ein einheitlicher Wert im gesamten Bundesgebiet gelten. Nun wird dem Arbeitsminister zufolge die Rentenangleichung ein Jahr früher erreicht als gesetzlich vorgesehen. Grund sei die höhere Lohnsteigerung im Osten.

Vor allem Menschen mit kleinen Renten macht die hohe Inflation zu schaffen. Im Februar waren die Verbraucherpreise gegenüber dem Vorjahresmonat um 8,7 % gestiegen. „Die Rentenanpassung bleibt aktuell hinter der Inflation zurück, aber das ist nur eine Momentaufnahme“, hieß es in einer Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das Prinzip, dass die Renten den Löhnen folgen, habe sich mit Blick auf die Einkommensentwicklung von Rentnerinnen und Rentnern bewährt. „Aktuell abgeschlossene Tarifverträge sehen durchaus beachtliche Lohnerhöhungen vor“, hieß es in der Mitteilung weiter. Diese würden sich dann in der Rentenanpassung zum 1.7.2024 abbilden. Die für die aktuelle Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 4,50 % in den alten Ländern und 6,78 % in den neuen Ländern. Arbeitsminister Heil sagte: „Diese Erhöhungen sind möglich, weil der Arbeitsmarkt in guter Verfassung ist und die Löhne steigen.“ Das Sicherungsniveau bleibe somit stabil bei über 48 %. „Ich will die gesetzliche Rente langfristig stabilisieren, damit die Menschen sich auch in Zukunft auf eine gute Altersvorsorge verlassen können“, betonte Heil.

Die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Gundula Roßbach, sprach davon, dass durch die Rentenerhöhung die erwartete hohe Preissteigerung gemildert werde. „Rückblickend hat es für die Rentnerinnen und Rentner seit 2010 ein deutliches Plus bei der Rente gegeben“, sagte Roßbach. „So sind die Standardrenten von 2010

ZITAT AKTUELL  
„Sozialpolitik ist Demokratiepolitik, habe ich gesagt. Und übrigens, deshalb haben auch unsere Sozialversicherungen ein demokratisches Element. An den Sozialwahlen, die in diesem Jahr wieder stattfinden in der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, nehmen hoffentlich viele teil und nehmen ihren Anspruch auf Mitgestaltung tatsächlich auch wahr.“

Frank-Walter Steinmeier,  
Bundespräsident

bis 2022 im Westen um über 32 Prozent und im Osten um über 47 Prozent gestiegen.“ Der Anstieg habe damit deutlich über der Entwicklung der Inflation in diesem Zeitraum gelegen. Nach Ansicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) reicht die Erhöhung allerdings nicht, um die gestiegenen Preise voll abzufedern. „Aber es ist ein ordentliches Plus im Portemonnaie der Rentnerinnen und Rentner“, sagte DGB-Vorstandsmitglied Anja Piel der Deutschen Presse-Agentur (dpa). „Wer sein Geld in eine private Rente gesteckt hat, kann von solchen Erhöhungen nur träumen. Gut ist auch, dass die Renten Ost schon ein Jahr früher als geplant an den Westen angeglichen sind – über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ein längst überfälliger Schritt.“

## **Politik** Politik aktuell

### **Arbeitsminister Heil: Rentenbeiträge steigen erst nach 2025 leicht**

Bundesarbeitsminister Heil hat versichert, dass der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) auch nach dem Auslaufen der bis 2025 geltenden Obergrenze nicht rapide in die Höhe schnellen wird. „Erst in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre wird der Satz leicht ansteigen“, sagte der SPD-Politiker dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND). „Mein Ziel ist, auch danach einen zu starken Anstieg zu verhindern“, so Heil weiter. Derzeit gebe es fünf Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mehr als vor zehn Jahren prognostiziert, wodurch der Beitragssatz länger als erwartet auf dem bisherigen Niveau gehalten werden könne. „Ich will die gesetzliche Rente langfristig stabilisieren, damit die Menschen sich auch in Zukunft auf eine gute Altersvorsorge verlassen können“, sagte der Minister. Seit 2018 liegt der Rentenbeitragssatz stabil bei 18,6 %. Bis 2025 gilt noch eine Obergrenze von maximal 20 %.

Die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Roßbach, sieht ebenfalls keinen Anlass für Alarmismus. Im „Interview der Woche“ des Bayerischen Rundfunks und im „Münchner Merkur“ verwies sie darauf, dass die Lebenserwartung langsamer zunehme als erwartet. Zudem sei der Arbeitsmarkt robust. Es zahlten sogar immer mehr Menschen freiwillig Beiträge ein, sagte Roßbach der Zeitung. Hinzu komme eine höhere Erwerbstätigkeit von Frauen. Überdies dürfte die Zuwanderung höher ausfallen als erwartet. Sie rechne auf lange Sicht im Schnitt mit 250 000 Menschen pro Jahr, die in die RV einzahlen können. „Im Moment sind wir finanziell gut aufgestellt“, sagte die Präsidentin.

## **Versicherung** Politik aktuell

### **Rentenpräsidentin fordert Altersvorsorgepflicht für Selbständige**

Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, plädiert für die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbständige noch in dieser Legislaturperiode. „Das Risiko von Selbständigen, im Alter in der Grundsicherung zu landen, ist deutlich größer als bei abhängig Beschäftigten“, sagte Roßbach dem RND. „Wir bauen darauf, dass die Bundesregierung die Altersvorsorgepflicht in dieser Legislaturperiode einführt.“ Wichtig sei dabei aber auch, dass die Regelungen für alle Beteiligten möglichst einfach und digital umsetzbar seien. Arbeitsminister Heil hatte bereits im Dezember bekräftigt, eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige auf den Weg bringen zu wollen. Roßbach: „Wir haben in Deutschland die fast einmalige Situation, dass wir eine so große Personengruppe wie die Selbständigen nicht obligatorisch versichern. Wir sollten für diese Gruppe eine verpflichtende Alterssicherung vorsehen.“ Das Renteneintrittsalter muss ihrer Ansicht nach derzeit nicht angehoben werden. „Beim Renteneintrittsalter sehe ich zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf“,

sagte sie. „Das durchschnittliche Alter, zu dem die Menschen tatsächlich in Altersrente gehen, liegt momentan bei 64,1 Jahren. Bis 2031 soll die Altersgrenze auf 67 steigen. Was als abschlagsfreie Rente ab 63 eingeführt wurde, wächst im gleichen Zeitraum zur Rente ab 65 Jahren auf“, fügte sie hinzu.

## **Rente Verbrauchernachrichten aktuell**

### **Kostenfrei: Rentenversicherung berät zu individueller Vorsorge**

Die gesetzliche Rente ist für nahezu alle Menschen im Alter Einnahmequelle Nummer eins. Eigene zusätzliche Altersvorsorge schadet aber nicht. Die Deutsche Rentenversicherung erklärt, wie sich die gesetzlichen Rentenansprüche mit einem privaten oder betrieblichen Vorsorgebaustein ergänzen lassen. In einem speziellen und kostenlosen Altersvorsorgegespräch kann die Deutsche Rentenversicherung ihre Versicherten bei der Planung unterstützen. Weil die Voraussetzungen für den Aufbau eines zusätzlichen Alterseinkommens individuell sehr verschieden sein können, erläutern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rentenversicherung in einem persönlichen Gespräch die jeweiligen Produkte mit ihren Vorteilen und Risiken. Dabei berate das Team neutral und verzichte auf Empfehlungen einzelner Produkte, so die Rentenversicherung. Zudem werde der aktuelle Stand der Altersvorsorge analysiert. Bundesweit gibt es dafür Auskunfts- und Beratungsstellen. Dort können auch die Termine vereinbart werden. Wer eine Beratungsstelle in Wohnortnähe sucht, kann die Beratungstellensuche der Deutschen Rentenversicherung auf deren Webseite nutzen.

## **Rente Verbrauchernachrichten aktuell**

### **Zehn weit verbreitete Rentenirrtümer**

Zu spät, zu wenig, zu viele Abzüge: Manchen Menschen bereitet ihre spätere Rente Sorge. Doch nicht alle Annahmen oder Vorurteile bestätigen sich in der Praxis.

- 1. „Die Rentenkasse legt meine eingezahlten Beiträge an - und zahlt sie mir später als Rente aus.“

Das Rentensystem funktioniert via Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die eingezahlten Beiträge der Versicherten direkt an Rentnerinnen und Rentner wieder ausbezahlt werden. Lediglich eine Nachhaltigkeitsrücklage wird zurückbehalten, die im Wesentlichen unerwartete Schwankungen ausgleichen soll, schreibt die Zeitschrift „Finanztest“.

Stattdessen bekommen Versicherte für ihre eingezahlten Beiträge Rentenpunkte gutgeschrieben, aus denen sich später ihre jeweilige Rente errechnet. Die Rente der heutigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler wird dann von den nachfolgenden Generationen erwirtschaftet. Deshalb spricht man auch vom „Generationenvertrag“.

- 2. „Das Rentensystem ist am Ende.“

„Das ist sehr unwahrscheinlich“, so „Finanztest“. Das Rentensystem mit seinen rd. 77 Millionen Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern stehe nicht vor dem Kollaps. Im Gegenteil: Das Umlageverfahren schütze sogar recht zuverlässig vor unvorhersehbaren Entwicklungen auf den Kapitalmärkten - weder Finanzkrise noch Coronapandemie hätten dem System nachhaltig Probleme bereitet.

Eine hohe Arbeitslosigkeit und eine alternde Bevölkerung seien zwar für das Umlagesystem ungünstig. Dem könne die Politik aber mit Anpassungen an verschiedenen Stellen begegnen.

Finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt hingegen seien nicht dazu da, die RV zu subventionieren, teilt die Deutsche Rentenversicherung Bund mit. Damit werden lediglich Kosten sog. nicht beitragsgedeckter Leistungen erstattet, die die RV erbringt, ohne dass dem Beiträge gegenüberstehen.

- 3. „Wenn ich im Osten arbeite, bekomme ich weniger Rente.“

„Im Gegenteil“, teilt die Rentenversicherung Bund mit. „Beschäftigte im Osten bekommen für das gleiche Gehalt mehr Rente als Beschäftigte im Westen.“ Jedenfalls noch. Denn derzeit werden Ostgehälter mit einem Umrechnungsfaktor „hochgewertet“, was bei identischem Einkommen zu einer leicht höheren Rente führt. Bis Juli 2024 sollten die Rentenwerte von Ost und West angeglichen werden. Durch die bevorstehende Rentenerhöhung, die im Osten etwas größer ausfällt als im Westen, wird dieses Ziel nun schon ein Jahr früher erreicht.

- 4. „Ob ich eine Ost- oder Westrente bekomme, hängt davon ab, wo ich wohne.“

Das stimmt nicht, sagt „Finanztest“. Ob Versicherte eine Ost-, West- oder Mischrente bekommen, hängt nicht von ihrem Wohnort, sondern von ihren jeweiligen Beschäftigungsorten ab. Wer sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern gearbeitet hat, dessen Rente berechnet sich aus den Teilwerten von Ost und West, so Finanztest. Auch spätere Rentenerhöhungen bemessen sich anteilig nach den Beschäftigungszeiten in Ost und West.

- 5. „Die Rente sinkt immer weiter ab.“

„Die individuellen Renten sinken nicht, vielmehr steigen sie“, teilt die Deutsche Rentenversicherung Bund mit. Einer Prognose der Bundesregierung im aktuellen Rentenversicherungsbericht zufolge steigen die Renten bis zum Jahr 2036 um gut 43 %. Der Grund: Die Renten folgen der Lohnentwicklung. Bei steigenden Löhnen steigen auch die Renten. Bei sinkenden Löhnen greift eine gesetzliche Rentengarantie, die das Sinken der Renten verhindert. Erst zum 1.7.2023 werden die Renten in Ost und West wieder angehoben - um 5,86 % bzw. 4,39 %.

Aber: Der Anteil der zu versteuernden Rente steigt dafür kontinuierlich an. Wer zum Beispiel 2023 in Rente geht, zahlt nur auf 83 % seiner Rente Steuern, heißt es vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe. Bis zum Jahr 2040 steigt dieser Anteil auf 100 % an. Von der Steuer befreit bleibt nur, wessen Rente niedriger als der Grundfreibetrag von derzeit 10 908 EUR pro Jahr ist. Für verheiratete Ehepaare verdoppelt sich der Grundfreibetrag.

- 6. „Die Rente wird ab dem Renteneintritt automatisch überwiesen.“

Bis auf den Grundrentenzuschlag müssen alle Leistungen aus der Rentenversicherung, so wie andere Sozialleistungen auch, beantragt werden. Und damit und daher sollten Versicherte nicht bis zum letzten Moment warten. Die Rentenversicherung rät, den Rentenanspruch bereits drei Monate vor dem geplanten Renteneintritt zu stellen.

- 7. „Wenn ich 45 Jahre eingezahlt habe, kann ich mit 63 ohne Abzüge in Rente gehen.“

Wer 45 Jahre Beiträge gezahlt hat, hat grundsätzlich Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abzüge - allerdings erst nach Erreichen der entsprechenden Altersgrenze. Je nach Geburtsjahr liegt diese zwischen 63 und 65 Jahren.

- 8. „Wenn ich vorzeitig in Rente gehe, enden die Abschläge mit Erreichen der regulären Altersrente.“

Wer vor Erreichen der regulären Altersgrenze in den Ruhestand geht, büßt für jeden Monat 0,3 % der Rente ein. „Diese Abzüge bleiben auch nach Erreichen der Regelrentenzeit bestehen“, heißt es auf der Internetseite der RV.

- 9. „Die letzten Beschäftigungsjahre vor der Rente sind besonders wichtig.“

Die Rentenhöhe hängt vom gesamten Versicherungsleben ab, nicht von den Einzahlungen der letzten Arbeitsjahre. Aber: Bei den meisten Versicherten steigen die Gehälter im Laufe des Berufslebens, in den Jahren vor Renteneintritt sind diese daher oft sehr viel höher als z. B. zum Berufseinstieg. Der Rentenzuwachs ist in diesen Jahren möglicherweise besonders groß.

- 10. „Eine Hinterbliebenenrente steht nur Ehefrauen zu.“

Sowohl Frauen als auch Männer haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Voraussetzung ist, dass der verstorbene Ehepartner mindestens fünf Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt hat.

## Sozialwahlen Meldung aktuell

### Sozialwahl für 22 Millionen Menschen erstmals online möglich

Rd. 52 Millionen Menschen in Deutschland sind zur Teilnahme an der Sozialwahl aufgerufen - davon erstmals 22 Millionen online. „Das ist eine Revolution im Wahlrecht“, sagte der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, der langjährige CDU-Abgeordnete Peter Weiß, der dpa in Berlin. Die nun anstehende Sozialwahl stehe als Modellversuch für mögliche Online-Abstimmungen auch bei anderen Wahlen.

Bei der Sozialwahl können Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner bis zum 31.5.2023 die Sozialparlamente in Deutschland bestimmen. Gewählt werden Mitglieder der Verwaltungsräte von gesetzlichen Krankenkassen sowie der Vertreterversammlungen der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherungen. Eine Online-Stimmabgabe ermöglicht wird nun bei Techniker Krankenkasse, DAK-Gesundheit, Barmer, KKH und der Handelskrankenkasse hkk. „Das sorgt für etwas mehr Prominenz“, sagte Weiß. Der Wahlbeauftragte hofft dadurch auf eine etwas höhere Wahlbeteiligung als bei der jüngsten Sozialwahl 2017, als die Wahlbeteiligung bei etwa rd. einem Drittel lag. Vor allem jüngere Wählerinnen und Wähler könnten verstärkt erreicht werden, hofft Weiß. Nach Ostern bekämen die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Wer sich für die Online-Wahl entscheide, könne seine Identität per Versichertennummer auf der Gesundheitskarte nachweisen oder mit dem Personalausweis, sofern dessen Online-Funktion aktiviert sei, erläuterte Weiß. Ansonsten kann

man einen Stimmzettel ankreuzen und in einem roten und bereits frankierten Umschlag zurückschicken.

Weiß erwartet nach einer geplanten Auswertung der Sozialwahl Diskussionen darüber, ob eine Online-Wahl auch bei anderen Wahlen eine Alternative zur Briefwahl sein könne. „Als Modellversuch bringt sie große Chancen“, sagte er. Weiß nannte etwa Wahlen bei Industrie- und Handelskammern als mögliches Anwendungsfeld. Aber probeweise könnten in Zukunft auch politische Wahlen teils online ablaufen, meint Weiß. „Vielleicht fängt man einmal bei einer Kommunal- oder einer Landtagswahl an.“ Insgesamt werden bei der Sozialwahl 134 Mandate vergeben. Gewählt werden dabei Wahllisten von Versicherten, die Kandidaten kommen etwa von Gewerkschaften und anderen Arbeitgeberorganisationen, es gibt aber auch freie Listen. Ausweislich von Informationen in Mitgliederzeitschriften und im Internet setzen die Listen z.B. Schwerpunkte wie mehr Long-Covid-Rehas oder weitere Digitalisierung ohne Überforderung der Versicherten. Im Juni sollen die Ergebnisse vorliegen.

Die Geschichte der Sozialwahl reicht in die 1950er Jahre zurück. Dahinter steckt der Gedanke, dass diejenigen, die einzahlen, auch mitbestimmen sollen. Wahlberechtigt sind alle Versicherten, die Beiträge zahlen und mindestens 16 Jahre alt sind. Die gewählten Gremien beschließen unter anderem die Haushalte ihrer Versicherungen und entscheiden damit über die Verwendung von Beitragsgeldern. Mitglieder der Selbstverwaltung gestalten das Leistungsangebot etwa bei den Rehabilitationen der RV, entscheiden über Widersprüche gegen Verwaltungsentscheidungen oder beschließen über Bonusprogramme oder Wahltarife bei den Krankenkassen. Weiß wies zudem auf die Frauenquote hin, die es bei der Sozialwahl 2023 erstmals gebe. Sie beträgt 40 % auf den Wahllisten für die Selbstverwaltungen der Krankenkassen. Bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung gilt die 40-Prozent-Quote als Empfehlung.

## **Reha Verbrauchernachrichten aktuell**

### **Neues Reha-Einrichtungsverzeichnis der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR)**

Für den Erfolg der Rehabilitation ist die geeignete Reha-Einrichtung wesentlich. Das Reha-Einrichtungsverzeichnis (REV) der BAR unterstützt Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, Reha-Träger, Beratungsstellen, Sozialdienste und weitere Zielgruppen bei der Suche nach einer passenden medizinischen Reha-Einrichtung. Das REV wurde umfassend überarbeitet und ist ab sofort auf einer neuen Website erreichbar. Zahlreiche weiterentwickelte Funktionen und Inhalte stehen im neuen REV zur Verfügung, z.B. eine nutzerfreundlichere Oberfläche für Einrichtungssuchende inklusive interaktiver Kartenansicht, Orts- und Umkreissuche, Merklistenfunktion sowie überarbeiteter Indikationsbereiche sowie eine optimierte Datenpflege für Reha-Einrichtungen, die bereits im REV eingetragen sind oder sich noch eintragen wollen - ab sofort können sich auch ambulante Einrichtungen in das REV eintragen.

Das REV ist seit Jahrzehnten das einzige nichtkommerzielle, unabhängige und trägerübergreifende Verzeichnis mit zz. mehr als 1 000 Reha-Einrichtungen und gleichzeitig eines der meistgenutzten Angebote der BAR. Das REV wurde in intensiver Zusammenarbeit mit Reha-Trägern, Leistungserbringer- und Betroffenenverbänden sowie medizinischen Sachverständigen umfassend weiterentwickelt.

Die BAR ist der Zusammenschluss der Reha-Träger in Deutschland. Seit 1969 fördert sie im gegliederten Sozialleistungssystem die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die BAR gestaltet und unterstützt das Zusammenwirken der Reha-Träger, vermittelt Fachwissen und arbeitet mit an der Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe.

## **Krankenversicherung** Trend aktuell

### **66 Krankenkassen haben 2023 Zusatzbeiträge erhöht**

Die Mitglieder der meisten gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland haben zum Jahreswechsel höhere Beiträge schultern müssen. Zum 1.1.2023 erhöhten 66 Krankenkassen ihre Beitragssätze, wie das Bundesgesundheitsministerium bei der Bekanntgabe der Kassenfinanzen für das vergangene Jahr in Berlin mitteilte. Bei 25 Kassen blieb der Zusatzbeitragssatz demnach unverändert, vier senkten ihn. Den Zusatzbeitragssatz kann jede Kasse selbst festlegen.

Der offiziell erwartete durchschnittliche Zusatzbeitragssatz war 2023 von 1,3 % auf 1,6 % angehoben worden. Die Zusatzbeiträge kommen zu dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % vom Einkommen hinzu, den sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen. Im Herbst hatte die Ampel-Koalition ein Finanzpaket mit verschiedenen Maßnahmen beschlossen, dass ein für 2023 erwartetes Minus von 17 Mrd. EUR auffangen soll. Für 2022 weisen die 96 Krankenkassen einen Überschuss von rd. 451 Mio. EUR aus - bei Einnahmen von 289,3 Mrd. EUR und Ausgaben von 288,9 Mrd. EUR, wie das Ministerium mitteilte. Von ihren Finanzreserven von 10,4 Mrd. EUR zum Jahresende sollen die Kassen laut Gesetz rd. 2,5 Mrd. EUR zur Beitragsdämpfung einsetzen. Dazu kommen rd. 4,7 Mrd. EUR aus der 12 Mrd. EUR umfassenden Reserve des Gesundheitsfonds, der Geldsammel- und -verteilstelle der Krankenversicherung.

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) sagte laut einer Mitteilung, der „moderate Überschuss“ der Kassen zeige, dass die Finanzen zielgenau stabilisiert worden seien. Er verwies auf einen ergänzenden Bundeszuschuss von 14 Mrd. EUR 2022. Beitragszahlerinnen und Beitragszahler seien zudem vor hohen Steigerungen zum Jahreswechsel geschützt worden. Die Ausgaben der Kassen gingen um 4,4 % in die Höhe, wie das Ministerium mitteilte. Dabei gab es auch einen Zuwachs bei der Zahl der Versicherten von 0,5 Prozentpunkten. Die Ausgaben für Leistungen wie Klinik-, und Arztbehandlungen und Arzneimittel stiegen demnach um 4,3 %, die Verwaltungskosten der Kassen um 7,2 %, vor allem wegen teils hoher Altersrückstellungen. Aufwendungen für Corona-Testungen und -Impfungen sowie Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser seien vom Bund erstattet worden - insgesamt seien rd. 21,4 Mrd. EUR aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt und vom Bund refinanziert worden.

## **Krankenversicherung** Verbrauchernachrichten aktuell

### **Krankenkasse lehnt Antrag ab: Widerspruch kann sich lohnen**

Es ist ein Schreiben, das die Stimmung erstmal ordentlich trübt: Die gesetzliche Krankenkasse hat eine Leistung abgelehnt, die man beantragt hat. Doch es gibt die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Gar nicht so selten sind Versicherte damit erfolgreich, wie eine Auswertung des Finanzratgebers „Finanztip“ zeigt.

22 Krankenkassen mit insgesamt rd. 35 Millionen Versicherten hat „Finanztip“ dafür betrachtet und geprüft, wie Widersprüche dort im Jahr 2021 ausgegangen sind.

Das Ergebnis: In 40 % der Fälle waren die Versicherten mit ihrem Widerspruch ganz oder teilweise erfolgreich. Manche Kassen verschicken Schreiben, in denen sie den Versicherten mitteilen, dass ihr Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg habe - oft verbunden mit der Frage, ob der oder die Versicherte ihn zurücknehmen wolle. Die Auswertung von „Finanztip“ zeigt: Knapp 20 % der Widersprüche wurden 2021 von den Versicherten selbst zurückgenommen. Julia Rieder, Versicherungsexpertin von „Finanztip“ warnt Versicherte allerdings davor, das zu tun: „Denn damit haben sie keine Chance mehr, gegen die Entscheidung der Krankenkasse vorzugehen, auch nicht vor Gericht.“

## Reha Verbrauchernachrichten aktuell

### **Krebs: Auch bei Rente besteht Anspruch auf onkologische Reha**

Nach einer Krebserkrankung kann eine onkologische Reha dabei helfen, wieder auf die Beine zu kommen. Auch Rentnerinnen und Rentner haben dabei Anspruch auf eine onkologische Reha der Deutschen Rentenversicherung. Das gilt sowohl bei einer Alters- als auch bei einer Erwerbsminderungsrente. Beantragen können Betroffene die Reha z.B. online. Die Formulare sind auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung zu finden. Wichtig: Damit der Antrag schnell bearbeitet werden kann, wird ein Befundbericht benötigt - ein Formular, das vom behandelnden Arzt oder der Ärztin ausgefüllt werden muss. Und: Wer sich eine bestimmte Klinik oder einen bestimmten Ort wünscht, sollte das bereits im Antrag vermerken, rät die Deutsche Rentenversicherung.

## Politik Meldung aktuell

### **Arbeitgeber wehren sich gegen geplante Anhebung der Pflegebeiträge**

Die Arbeitgeber wehren sich gegen die von Bundesgesundheitsminister Lauterbach geplante Erhöhung der Beitragssätze zur Pflegeversicherung zum 1.7.2023. Die Mehrheit der Versicherten und auch die Arbeitgeber würden damit finanziell stark belastet, heißt es in einer Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zu den Plänen. „Zugleich werden die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeweitet und damit die Finanzierungsprobleme auch für die Zukunft weiter verschärft.“ Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ hatte zuerst über das Papier berichtet. Der Verband warnt darin davor, dass eine Umsetzung zum 1. Juli „keinesfalls für die Arbeitgeber leistbar“ sei. Wie alle Sozialbeiträge führen Arbeitgeber auch die Beiträge zur Pflegeversicherung monatlich für die Beschäftigten an die entsprechende Kasse ab. Problematisch wird aus Sicht der BDA dabei die geplante künftige Berücksichtigung der genauen Anzahl der Kinder bei der Höhe des Pflegebeitragsatzes. Wie viele Kinder ein Arbeitnehmer hat - diese Daten lägen den Arbeitgebern gar nicht vor, weil sie für die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses unerheblich seien. Zur Umsetzung seien umfassende Softwareanpassungen erforderlich.

Momentan liegt der Beitrag zur Pflegeversicherung bei 3,05 % des Bruttolohns und für Kinderlose bei 3,4 %. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant einem Entwurf zufolge eine Anhebung und nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zugleich eine stärkere Ausdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder. Wer kein Kind hat, für den könnte der Beitragssatz auf 4,0 % steigen, bei nur einem Kind ist eine Erhöhung auf 3,4 %, bei zwei Kindern auf 3,25 %, bei drei Kindern auf 3,10 % geplant. Erst ab vier Kindern käme es zu einer Senkung auf 2,95 % und bei fünf und mehr Kindern auf 2,8 %.



## Unfallversicherung Trend aktuell

### Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland 2022 weiter gesunken

Die Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland ist weiter gesunken. Das teilte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in Berlin mit. Im Jahr 2022 seien 791 698 meldepflichtige Arbeitsunfälle gezählt worden, 1,8 % weniger als im Jahr zuvor. 427 Menschen starben durch einen Unfall am Arbeitsplatz, 83 weniger als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 ist ein deutliches Minus zu erkennen. Damals hatten sich 871 547 und damit fast 80 000 mehr Arbeitsunfälle ereignet als 2022.

Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur Arbeit stieg im vergangenen Jahr dagegen im Vergleich zum Vorjahr leicht um 1,3 % auf 173 069. Auch die Zahl der Todesfälle auf dem Arbeitsweg stieg um 16 auf 234. „Die Unfallzahlen lagen im vergangenen Jahr weiter unter denen aus der Vor-Coronazeit. Es ist noch zu früh, um abzuschätzen, ob dies eine erfreuliche dauerhafte Entwicklung ist - zum Beispiel aufgrund der vermehrten Arbeit im Homeoffice“, sagt Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV.

Die Zahl der Anträge auf Anerkennung einer Berufskrankheit stieg dagegen im vergangenen Jahr um 62 % auf 368.841. Hier hätten sich vor allem die häufigen Corona-Erkrankungen von Beschäftigten im Gesundheits- und Pflegewesen niedergeschlagen. 180 790 von insgesamt 200 414 Anerkennungen von Berufskrankheiten seien auf COVID-19 zurückzuführen gewesen. Alle anderen Berufskrankheiten blieben leicht unter dem Niveau von 2019.

Erwartungsgemäß deutlich gestiegen sind 2022 die Schulunfälle. Dem Anstieg liegt vor allem ein statistischer Effekt zugrunde: Nach dem Einbruch der Zahlen wegen zahlreicher Schulschließungen durch die Lockdowns in den Vorjahren ging die Zahl zwar um 50 % auf 980 363 nach oben. Im Jahr 2019 waren es jedoch mit 1,14 Mio. noch deutlich mehr Schulunfälle. Bei den Schulwegunfällen ist die Tendenz ähnlich.

## Finanzen Zahlen aktuell

### Arbeitsagentur hofft auf eine Milliarde Rücklage in diesem Jahr

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hofft nach Angaben ihrer Vorstandsvorsitzenden Andrea Nahles, in diesem Jahr erstmals wieder eine Rücklage von einer Milliarde Euro bilden zu können. Zudem werde ein Kredit von 400 Mio. EUR an den Bund zurückgezahlt, sagte Nahles der „Wirtschaftswoche“. „Wir registrieren einen historischen Höchststand an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung“, hob Nahles hervor. Sie nehme an, dass der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung nun stabil bleiben werde. Er war zu Jahresbeginn von 2,4 % des Arbeitsentgelts auf 2,6 % erhöht worden.

Die Rücklage der Arbeitsagentur von einst rd. 26 Mrd. EUR war in der Pandemie auf Null geschmolzen. Milliarden wurden für Kurzarbeitergeld ausgegeben. Laut Experten braucht die Bundesagentur eine Rücklage von rd. 25 Mrd. EUR als wirksame Reserve für Notsituationen. Dies wieder aufzubauen, werde Jahre dauern, hatte Nahles bereits deutlich gemacht.

## Statistik Trend aktuell

### **Nachfrage nach Arbeitskräften weiter auf hohem Niveau**

Die Nachfrage nach Arbeitskräften in Deutschland bleibt trotz der wirtschaftlichen Probleme hoch. Der Stellenindex BA-X der BA lag im Februar bei 127 Punkten und ist damit seit Oktober vergangenen Jahres praktisch stabil. Im Februar 2022 lag der Indexwert um neun Punkte höher bei 136 Punkten, gab die BA bekannt. Im Vergleich zum Vorjahresmonat sei der Bestand an Stellen vor allem in der Information und Kommunikation gesunken, gefolgt von der Land- und Forstwirtschaft, der Zeitarbeit, Verkehr und Logistik sowie den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen. „Die Kräftenachfrage hat seit Frühsommer vergangenen Jahres tendenziell leicht nachgelassen, liegt aber vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten weiter auf einem vergleichsweise hohen Niveau“, analysierte die BA.

## Politik Meldung aktuell

### **DGB pocht auf kräftigen Inflationsausgleich durch Mindestlohn**

Angesichts der hohen Inflation setzt sich der DGB für eine deutliche Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ein. „Ja, die Inflation frisst die letzte Mindestlohn-erhöhung weitgehend auf“, sagte DGB-Vorstandsmitglied Stefan Körzell der dpa. „Wir werden uns in der Mindestlohnkommission für einen kräftigen Ausgleich einsetzen“, sagte Körzell. „Beim nächsten Erhöhungsschritt, der im Juni festgelegt wird, muss die Kaufkraftentwicklung entschieden berücksichtigt werden.“

In der Mindestlohnkommission verhandeln Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie der Wissenschaft über die künftigen Anpassungen. Körzell ist dort Mitglied. Das Gremium soll zum 30.6.2023 den nächsten Erhöhungsschritt vorschlagen, der ab 1.1.2024 greifen soll. Zwischenzeitlich endete eine Frist für Stellungnahmen von Verbänden an die Mindestlohnkommission zur Vorbereitung für diese Entscheidung, wie es aus Kommissionskreisen hieß. Die Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und FDP hatte den Mindestlohn ausnahmsweise per Gesetz angehoben. Zum 1.1.2022 war er von 10,45 EUR auf 12 EUR gestiegen. Körzell verwies auch auf die neue EU-Mindestlohnrichtlinie: Ihr zufolge müsse die Inflation berücksichtigt werden. Die Preissteigerungen wirkten sich gerade bei Geringverdienerinnen und -verdienern negativ aus. Die Arbeitgeberseite in der Mindestlohnkommission mahnte Körzell: „Daher sollte allen Beteiligten in der Kommission klar sein, welche Verantwortung wir gemeinsam tragen.“ Neben der Höhe des Mindestlohns müssten auch verstärkte Kontrollen weiterhin im Fokus stehen.

## Politik Meldung aktuell

### **Arbeitgeber warnen vor „unrealistischen Höhen“ beim Mindestlohn**

Deutschlands Arbeitgeber haben vor überzogenen Forderungen bei der nächsten Mindestlohn-erhöhung gewarnt. „Die jüngst erhobenen Forderungen, die Anpassung in unrealistische Höhen zu schrauben, erweist sich als wiederholter Versuch eines Anschlags auf die Tarifautonomie“, sagte der Hauptgeschäftsführer der BDA, Steffen Kampeter, der dpa. „Die anstehende Anpassung des Mindestlohns darf keinesfalls erneut für politische Eingriffe missbraucht werden.“

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) hatte in den Zeitungen der Funke Medien-gruppe eine Erhöhung der Lohnuntergrenze von derzeit 12 EUR auf 14,13 EUR bereits

zum nächsten Jahreswechsel gefordert. Indirekt warnte Kampeter mit seinen Äußerungen davor, dass die Politik erneut die üblicherweise zuständige Mindestlohnkommission umgehen könnte. Diese hat sich laut Gesetz vor allem an der vorangegangenen Entwicklung der Tariflöhne in Deutschland zu orientieren, aber auch zu prüfen, welche Mindestlohnhöhe einen angemessenen Schutz für die Beschäftigten bietet. Selbst Bundesarbeitsminister Heil habe zuletzt erklärt, dass er keinen Raum für neue gesetzliche Maßnahmen sehe, sagte der Arbeitgebervertreter. Heil hatte mehrfach betont, dass für weitere Erhöhungsschritte wieder die Mindestlohnkommission tätig werden solle. Kampeter sagte: „Zum Schutz von Tarifverträgen und Koalitionsfreiheit muss es dabei bleiben: Der Mindestlohn orientiert sich an der Tarifentwicklung - und nicht etwa die Tarifentwicklung am Mindestlohn.“

## **Politik** Studie aktuell

### **Armut deutlich größer als angenommen: Paritätischer legt überarbeitete Neuauflage seines Armutsberichts 2022 vor**

Nicht 16,6 %, sondern 16,9 % betrug die Armutsquote in Deutschland im Jahr 2021. Der Paritätische korrigiert damit seinen im letzten Juni veröffentlichten Armutsbericht. Von Armut betroffen waren damit nicht 13,8 Millionen Menschen, sondern 14,1 Millionen Menschen.

Unter Rückgriff auf Daten des Statistischen Bundesamtes legte der Paritätische Wohlfahrtsverband eine aktualisierte Neuauflage seines Armutsberichts 2022 (Berichtsjahr 2021) vor. Notwendig geworden war die Überarbeitung, da das Bundesamt nach bereits im letzten Jahr veröffentlichten Erstergebnissen zu den Armutsquoten jetzt Endergebnisse für das Berichtsjahr 2021 mit zum Teil gravierenden Abweichungen vorlegte. So betrug die Kinderarmut nicht, wie zuerst berechnet, 20,8 Prozent, sondern sogar 21,3 %. Die Armutsquote von Alleinerziehenden stieg auf 42,3 % statt auf 41,6 %. Deutliche Sprünge zeigen sich in den Endberechnungen auch bei den Armutsquoten für Berlin und Nordrhein-Westfalen, die beide um 0,5 Prozentpunkte höher als gedacht liegen und tatsächlich Quoten von 20,1 % und 19,2 % aufweisen. „Die Armutsquoten waren bereits nach den vom Statistischen Bundesamt 2022 vorgestellten Daten auf einem traurigen Rekordhoch“, kommentiert Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands, den neuen Armutsbericht, „in unseren schlechtesten Träumen hätten wir nicht daran gedacht, dass es nun noch einmal nach oben geht. Unser aktualisierter Armutsbericht 2022 ist ein bitteres Armutszeugnis für die Politik der Großen Koalition. Sie hat die Armut einfach billigend in Kauf genommen.“

Der Verband fordert die Ampel-Koalition zu rigiden und wirkungsvollen Maßnahmen gegen die rapide steigende Armut in Deutschland auf. Schneider: „Angesichts der Entwicklungen des vergangenen Jahres ist erst recht keine Zeit zu verlieren, um die wachsende Not zu lindern. Die Armut wird nicht nur immer größer, sondern mit den explodierenden Preisen auch immer tiefer. Von zentraler Bedeutung sind eine spürbare Anhebung der Regelsätze in Hartz IV und Altersgrundsicherung von jetzt 502 auf 725 Euro, eine existenzsichernde Anhebung des BAföG und die zügige Einführung der Kindergrundsicherung.“

## Politik Meldung aktuell

### **Bundesregierung: Deutsches Finanzsystem ist stabil**

Die Bundesregierung hat angesichts der Unruhe an internationalen Finanzmärkten die Stabilität des deutschen Finanzsystems betont. Bundeskanzler Olaf Scholz begrüßte nach Angaben eines Regierungssprechers das „entschlossene Handeln der Schweizer Behörden“ bei der Übernahme der angeschlagenen Credit Suisse durch den Konkurrenten UBS. Gesetzgeber und Bankenaufsicht in Europa hätten aus der Finanzkrise 2008 gelernt und die Bankenregulierung erheblich verschärft, betonte der Sprecher. „Das deutsche Bankensystem ist daher gut aufgestellt.“ Auch eine Sprecherin des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betonte: „Das deutsche Finanzsystem ist stabil.“ Es gebe keine Erkenntnisse zu einem „systemischen Problem im deutschen Finanzwesen“, beobachtet werde vielmehr eine hohe Resilienz. Die deutschen Aufsichtsbehörden und die europäische Finanzaufsicht stünden in engem Kontakt und beobachteten die Lage aufmerksam.

Die Credit Suisse war nach dem Zusammenbruch des US-Geldinstituts Silicon Valley Bank (SVB) in einen Abwärtsstrudel geraten. Die Übernahme der zweitgrößten Schweizer Bank durch die größere UBS ist die bedeutendste Bankfusion in Europa seit der Finanzkrise vor 15 Jahren. Staat und Aufsichtsbehörden ging es darum, einen Flächenbrand zu verhindern.

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## Bekanntmachung

Die Vertreterversammlung und die Bundesvertreterversammlung haben am 1. bzw. 2. Dezember 2022 den 5. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Form einer Satzungsänderung beschlossen. Die Änderung der Satzung ist am 24. Februar 2023 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden und am selben Tag in Kraft getreten.

Berlin, den 22. März 2023

Anja Piel  
Vorsitzende des Bundesvorstandes  
Deutsche Rentenversicherung Bund

Für den vollständigen Text als PDF-Datei klicken Sie bitte hier

<https://rvaktuell.de/01-2023/bekanntmachung-aenderung-der-satzung-2/>

oder gehen Sie auf die Seite

[https://rvaktuell.de/wp-content/uploads/2023/04/satzung\\_drv\\_bund.pdf](https://rvaktuell.de/wp-content/uploads/2023/04/satzung_drv_bund.pdf)

# Bekanntmachung

<b>Bekanntmachung der personellen Veränderungen in den Gremien der Selbstverwaltung nach §§ 79, 88 Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) für den Zeitraum 01.09. - 31.12.2022</b>				
<p><u>Erläuterung zur folgenden Übersicht:</u> Seit dem Jahr 2022 veröffentlichen die folgenden Rentenversicherungsträger, den gegenseitigen Absprachen gemäß, personelle Veränderungen in den Selbstverwaltungsorganen Vertreterversammlung und Vorstand in der RVaktuell: DRV Bund, DRV Bayern Süd, DRV Nordbayern, DRV Rheinland, DRV Schwaben und DRV Westfalen. Sofern hier ein Träger oder ein Organ nicht aufgeführt ist, hat es in dem oben genannten Zeitraum keine Veränderung gegeben.</p>				
<b>I. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Bund</b>				
Bundesvertreterversammlung				
Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
Kannenberg	André	1986	Brügge	André Kannenberg rückt für die DRV Nord für den verstorbenen Uwe Polkaehn zum 21.10.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
Bundesvorstand				
Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
Rixner	Pia	1991	Berlin	Pia Rixner rückt für die DRV Bund nach der Amtsentbindung von Dr. Stefan Mondorf zum 17.11.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
Vorstand				
Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
Rixner	Pia	1991	Berlin	Pia Rixner rückt nach der Amtsentbindung von Dr. Stefan Mondorf zum 17.11.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
<b>II. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Rheinland</b>				
Vertreterversammlung				
Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
Baptist	Martina	1965	Solingen	Martina Baptist rückt nach der Amtsentbindung von Thorsten Linnmann mit Wirkung ab 12. Dezember 2022 als ordentliches Mitglied nach.
Klauder	Christian	1974	Düsseldorf	Christian Klauder rückt nach der Amtsentbindung von Thomas Möller mit Wirkung ab 12. Dezember 2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
<b>III. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Westfalen</b>				
Vertreterversammlung				
Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
Schmeing	Ute	1964	Marl	Ute Schmeing rückt nach der Amtsentbindung von Britta Sorge zum 22.09.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
Cramer	Melanie	1978	Paderborn	Melanie Cramer rückt nach der Amtsentbindung von Dr. Bettina Schwegmann zum 24.11.2022 als ordentliches Mitglied nach.

# Den Wandel proaktiv mitgestalten: Kongressbericht zum 32. Reha- bilitationswissenschaftlichen Kolloquium 2023

„Veränderung fördern – Teilhabe stärken – Zukunft gestalten“: Unter diesem Kongressmotto traf sich die Reha-Branche vom 20. bis 22.2.2023 im Hannover Congress Center (HCC), um sich auf dem 32. Reha-Kolloquium endlich wieder persönlich auszutauschen und zu vernetzen. Für Personen, die nicht nach Hannover reisen konnten, wurden die Programmhilights per Livestream online übertragen und allen Teilnehmenden im Nachgang als Video-On-Demand-Angebot zur Verfügung gestellt. Bei den Teilnehmenden stieß das angebotene Format „Präsenz Plus“ auf große Zustimmung. Das 32. Reha-Kolloquium 2023 wurde vom Dezernat Reha-Wissenschaften der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (DGRW) veranstaltet.

**Katrin Parthier**  
**Tim Spiegel**

## Das 32. Reha-Kolloquium 2023 in Zahlen

- Mit über 1 500 registrierten Teilnehmenden und davon 1 400 Kongressgästen in Hannover wurden Anmeldezahlen aus „Vor-Corona-Zeiten“ erreicht.
- In mehr als 70 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen wurde an drei Kongress-tagen in bis zu sieben Parallelveranstaltungen ein vielfältiges wissenschaftliches Programm geboten.
- Auf über 80 wissenschaftlichen Postern wurden Fragestellungen und Studien zum gesamten Themenspektrum der Reha-Wissenschaften visualisiert.
- 900 Minuten Video-on-Demand-Angebot stehen allen Teilnehmenden im Nachgang der Veranstaltung zur Verfügung.
- An 35 Ausstellungsständen wurden Unternehmen, Dienstleistungen und Produkte der Reha-Branche vorgestellt.

## „Veränderungskultur fördern – Teilhabe stärken – Zukunft gestalten“

Sowohl die Folgen der COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine als auch die Bewältigung des digitalen, ökologischen und demographischen Wandels führen in der Reha-Landschaft zu einer andauernden Anpassungs- und Veränderungsdynamik. Gleichzeitig wird es für die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) und Rehabilitationseinrichtungen in den nächsten

Jahren verstärkt darum gehen, sehr konkrete gesetzliche Änderungen umzusetzen und erfolgreich erprobte, innovative Modellprojekte aus dem Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ in die Verwaltungs- und Reha-Praxis zu überführen. Beim diesjährigen Kongress wurde aus unterschiedlichen Perspektiven vermittelt, wie eine zielführende Innovations- und Veränderungskultur etabliert werden kann, um die vielfältigen Entwicklungstrends proaktiv mitzugestalten und damit die bestmögliche Teilhabe für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erreichen und nachhaltig zu sichern.

## **Kongresseröffnung und Grußworte**

In ihrer Eröffnungsrede unterstrich Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass sich die Rehabilitation mitten im Transformationsprozess befinde. „Es ist an uns, Veränderungen anzunehmen, sie zu gestalten, hinzulernen und beherzt immer wieder neue Wege zu gehen.“ Zu diesem Wandel ins Gespräch zu kommen, Ideen weiterzuentwickeln und neue Impulse zu setzen, stehe im Mittelpunkt des Kongresses. Weitere Grußworte sprachen Dr. Andreas Philippi, Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Niedersachsen, Thomas Hermann, Bürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, Jan Miede, Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und regionaler Gastgeber sowie Prof. Dr. Thorsten Meyer, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (DGRW).

## **Den Wandel als neue Normalität begreifen**

Den Auftakt im Kongressprogramm machte Prof. Dr. Jutta Rump, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, mit ihrer Eröffnungkeynote „Neue Normalität in der Arbeitswelt – Veränderung als Normalzustand“. Als Professorin für Betriebswirtschaftslehre und international anerkannte Prozessbegleiterin in großen Unternehmen beleuchtete sie das Thema „Veränderungskultur“ aus der spannenden Perspektive der Organisationsentwicklung. Sie berichtete, wie Veränderungsprozesse in Organisationen erfolgreich umgesetzt werden können und woran sie häufig scheitern. Rump betonte, dass sowohl Wirtschaft als auch Gesellschaft fortlaufende Transformationsprozesse und unvorhersehbare Disruptionen bewältigen müssen. Um die Motivation und die Leistungsfähigkeit aller Beschäftigten zu bewahren, sollten daher die Talente und Stärken jedes einzelnen Beschäftigten optimal genutzt und eingesetzt werden. „Wir können auf niemanden verzichten“ sagte die Leiterin des Instituts für Beschäftigung und Employability.

## **Innovative Konzepte und Prozesse zur Weiterentwicklung von Teilhabeleistungen**

Seit 2019 setzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ um. Im Rahmen der großangelegten Förderinitiative können RV-Träger und Jobcenter Modellvorhaben durchführen, um innovative Ansätze in den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Nachsorge zu erproben. Ziel ist es, wirksame Ansätze zu identifizieren und sie im Regelgeschäft der Jobcenter und RV-Träger zu verstetigen, so dass alle Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen davon profitieren können. Mittlerweile liegen aus Projekten des ersten Förderaufrufs erste Ergebnisse vor, die im Rahmen von



wissenschaftlichen Postern und Vorträgen beim Kongress präsentiert wurden. In einem Diskussionsforum wurden innovative Konzepte zur Bearbeitung von Schnittstellen zwischen Jobcentern und RV-Trägern anhand von konkreten Modellprojekten vorgestellt und diskutiert. Geplante oder frisch gestartete Modellprojekte wurden im Format der „Innovationswerkstatt“ besprochen. In den Diskussionen wurde deutlich, dass mit „rehapro“ wichtige Impulse und innovative, bisher nicht gewagte Akzente für Rehabilitation und Teilhabe gesetzt werden. Weitere Informationen zum Bundesprogramm finden Sie unter [www.modellvorhaben-rehapro.de](http://www.modellvorhaben-rehapro.de).

## **Erfolgreiche Umsetzung von Innovationen: Forschung meets Praxis meets Verwaltung**

Doch wie können innovative Ansätze zielführend in die Praxis überführt werden? In welchen zeitlichen Dimensionen geschieht das? Welche Umsetzungshürden existieren und wie passen Innovation und Krise eigentlich zusammen? Das diskutierten Brigitte Gross, Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Jan Miede, Dr. Petra Becker, Vorständin der Dr. Becker Klinikgruppe, und Prof. Dr. Anke Menzel-Begemann von der Fachhochschule Münster im Rahmen der zentralen Podiumsdiskussion am Kongressdienstag. Einen spannenden Diskussionsimpuls aus Sicht der Wissenschaft lieferte Prof. Dr. Michel Wensing, Professor für Implementierungswissenschaft an der Universität Heidelberg, mit seinem Plenarvortrag „Implementierung in die Praxis: Brauchen wir eine Brücke oder einen Landeplatz?“. Auf dem Podium war man sich einig: Damit Veränderungskultur in der Rehabilitation gelebt werden kann, brauche es zum einen Akteure, die zu Innovation bereit sind und zum anderen einen entsprechenden Rahmen, eine Basis, eine Vision. Gross betonte, dass sich die Rentenversicherung mit einem gemeinsamen Strategiepapier einen solchen Rahmen gegeben habe.

## **Wie gesund werden wir alt?**

Prof. Dr. Siegfried Geyer, Medizinische Hochschule Hannover (MHH), beschäftigte sich in seinem Plenarvortrag „Später krank und länger gesund? Die langzeitliche Morbiditätsentwicklung im Kontext des demografischen Wandels“ mit der spannenden Frage, wie sich im Kontext steigender Lebenserwartung das Morbiditätsspektrum entwickelt. Die im Vortrag präsentierten Befunde basieren auf der Auswertung anonymisierter Daten von über drei Millionen Krankenkassenversicherten. Das Forschungsteam von Geyer konnte zeigen, dass die Raten von z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall und Lungenkrebs im höheren und hohen Alter über die Zeit abnehmen, was insgesamt als positiv zu werten sei. Bei Diabetes mellitus Typ 2 („Altersdiabetes“) und Übergewicht/Adipositas verhalte es sich jedoch anders: Hier habe der Anteil in der Bevölkerung zugenommen - vor allem bei den unter 40-Jährigen. Auch die Multimorbidität sei gestiegen, d.h., immer mehr Menschen haben sechs oder mehr Erkrankungen gleichzeitig. Die Befunde würden nahelegen, dass sich der sich über die Jahre verbessernde Gesundheitszustand der Älteren nicht in die später geborenen Kohorten fortsetzt. Die Forschenden vermuten, dass die Zunahme gesundheitsbeeinträchtigender Lebensweisen und sitzender Tätigkeiten mögliche Ursachen sind und Ansatzpunkte für Prävention und Rehabilitation darstellen.

## **Rehabilitation und die Bewältigung von COVID-19-Folgen**

Bei der Bewältigung von COVID-19-Folgen kommt der Rehabilitation eine wichtige Rolle zu. In den vergangenen drei Pandemie Jahren wurden dazu in der Forschung

wichtige Erkenntnisse gewonnen und in der Praxis wertvolle Erfahrungen gesammelt. Auch die Deutsche Rentenversicherung fördert dazu verschiedene Forschungsprojekte, die in Hannover vorgestellt wurden. In einem Diskussionsforum wurden Rehabilitationsbedarfe und -möglichkeiten bei Post-COVID-Syndrom insbesondere aus klinischer und gutachterlicher Perspektive besprochen. Die bisher vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass Betroffene auf vielfältige Weise von einer Rehabilitation profitieren. Dr. Claudia Ellert brachte als Vertreterin für Long- und Post-COVID-Patientinnen und -Patienten die Sichtweise der Betroffenen ein. Es wurde festgehalten, dass es zum besseren Verständnis spezifischer Symptomcluster noch weiterer (Grundlagen-)Forschung bedarf. Daneben gehe es auch darum, relevante Akteure im Versorgungs- und Arbeitsalltag, wie z.B. Hausärztinnen und Hausärzte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, weiter für Langzeitfolgen von COVID-19 zu sensibilisieren und mit allen Beteiligten in einem konstruktiven Dialog zu bleiben.

### **Premiere: Live-Podcast als innovatives Format der Wissenschaftskommunikation**

Eine Premiere gab es beim diesjährigen Kongress auch. Denn der von der Deutschen Rentenversicherung initiierte Forschungsschwerpunkt zur Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation geht neue Wege - und zwar ins Ohr. Der Wissenschaftspodcast „rehalitätsnah“ mit Dr. Marco Streibelt, Leiter des Dezernats Reha-Wissenschaften der Deutschen Rentenversicherung Bund, stellt seit Dezember 2022 die geförderten Forschungsteams und Studien vor, die individuelle und passgenaue Konzepte für die Zukunft der beruflichen Rehabilitation entwickeln sollen. Folge für Folge wird monatlich ein Forschungsprojekt „rehalitätsnah“ vorgestellt. Auf dem 32. Reha-Kolloquium in Hannover ging das Format einen Schritt weiter und zeigte sich exklusiv der Öffentlichkeit: Bei „rehalitätsnah“ on stage konnte die Aufzeichnung der Märzausgabe live miterlebt werden. Zu Gast beim Interview auf der Bühne war Prof. i.R. Dr. Ernst von Kardorff, Dipl.-Psychologe und Dipl.-Soziologe, der mit seinen Mitarbeitenden der Berliner Werkstatt für Sozialforschung im Projekt „WePsyBTAM“ die Zugänge psychisch Kranker in Berufliche Trainingszentren (BTZ) und ihre Wege in Qualifizierung und in Arbeit untersucht. Der Podcast kann auf allen gängigen Podcast-Plattformen wie Spotify, Apple und Deezer gehört werden. Weitere Details zum Forschungsschwerpunkt „Berufliche Rehabilitation“ finden Sie **hier**.

### **Resümee & Ausblick**

Im Rahmen der Abschlussveranstaltung würdigte Dr. Susanne Weinbrenner, Leitende Ärztin und Leiterin der Abteilung Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin der Deutschen Rentenversicherung Bund, das hohe Engagement aller Mitwirkenden bei der erfolgreichen Durchführung der Veranstaltung. Allen Referierenden, Diskutierenden und Ausstellenden dankte sie für die aktive Beteiligung und die inspirierenden Beiträge aus Forschung und Praxis. Die beachtliche Anzahl von Teilnehmenden, Veranstaltungen und Themen zeige, dass das Reha-Kolloquium seinen Stellenwert als wichtigster Reha-Kongress im deutschsprachigen Raum wiederholt eindrucksvoll unterstreichen konnte. Das 33. Reha-Kolloquium findet voraussichtlich vom 18. bis 20.3.2024 in Bremen statt. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.reha-kolloquium.de](http://www.reha-kolloquium.de).

## Tagung der Bundesvertreter- versammlung in Berlin

Am 2.12.2022 tagte die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund als Präsenzveranstaltung in Berlin und führte ihre 12. Sitzung in der 12. Amtsperiode durch. Jens Dirk Wohlfeil eröffnete als Vorsitzender die Sitzung und begrüßte die Mitglieder, Gäste sowie alle Zuschauerinnen und Zuschauer, die sich online auf den Plattformen eingewählt hatten. Als Ehrengäste hieß er den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, sowie den Staatssekretär im Ministerium, Dr. Rolf Schmachtenberg, willkommen. Auch die Beauftragten für die Sozialversicherungswahlen, Peter Weiß und seine Stellvertreterin, Doris Barnett, sowie der Präsident des Bundesamtes für Soziale Sicherung, Frank Plate, wurden herzlich begrüßt. Auf der Tagesordnung standen die Themen Haushalt, der Bericht des Bundesvorstandes zur Lage und Entwicklung der Rentenversicherung, das Schwerpunktthema „Ein Jahr Koalition aus rentenpolitischer Sicht“ sowie die Verleihung des Forschungspreises des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung (FNA) 2022. Ferner stellte sich ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Wiederwahl.

Jens Löwede

### Bundesminister Heil betonte den Zusammenhalt der Gesellschaft

In seinem Grußwort sprach Heil zunächst einen großen Dank an die Mitglieder der Bundesvertreterversammlung für die in diesem Jahr geleistete Arbeit aus und bezog diesen ebenso ausdrücklich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung. Der Minister betonte den Zusammenhalt der Gesellschaft, der in Zeiten der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Folgen aufgrund des Krieges in der Ukraine wichtiger denn je sei. Die Deutsche Rentenversicherung spiele dabei eine zentrale Rolle. Heil nannte die Realisierung der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner sowie die Umsetzung des Grundrentenzuschlages. „Das ist eine hervorragende Verwaltungsleistung und es ist ein gutes Zeichen für unser Land, in dem oft über Dinge gesprochen wird, die nicht funktionieren.“ Die Rentenversicherung (RV) sei leistungsfähig und habe es in der aktuellen Situation bewiesen, so Heil. Weiter ging Heil auf das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand ein. Mit diesem Gesetz seien insbesondere der Nachholfaktor unter Beachtung der Haltelinie für das Rentenniveau wiedereingesetzt und Verbesserungen beim Erwerbsminderungsrentenbestand vorgenommen worden. Mit einem Rentenpaket II beabsichtige die Regierung bald eine langfristige Sicherung des Rentenniveaus auf den Weg zu bringen. Nach Aussage von Heil sei damit auch der Aufbau einer kapitalgedeckten Reserve zur Stabilisierung des Beitragssatzes geplant. Heil ging zudem auf mehrere Punkte ein und warb dafür, das Potential der Erwerbstätigen in Deutschland besser auszuschöpfen. Für die RV betonte er das Thema Rehabilitation, damit die Menschen in Beschäftigung gesund blieben. Zusätzlich müsse Deutschland auf qualifizierte Zuwanderung aus dem

Ausland setzen. Darüber hinaus werde sich das Bundesministerium in dieser Legislaturperiode nochmals für die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbständige einsetzen. Im Hinblick auf die Sozialwahl 2023 plädierte Heil für eine Berichterstattung und Werbung durch die öffentlich-rechtlichen Sender. Zum Schluss wünschte Heil der RV eine „realistische Zuversicht“ für die künftigen Herausforderungen.

### **Barnett sprach zur Sozialwahl 2023**

Ein weiteres Grußwort richtete die stellvertretende Bundeswahlbeauftragte der Bundesregierung für die Sozialversicherungswahlen, Barnett, an das Plenum und die Gäste. Sie wies in Ihrer Rede zunächst darauf hin, dass die Wahllisten für die Sozialwahl 2023 eingereicht wurden und aktuell geprüft würden. Im Hinblick auf die 2020 beschlossenen Reformen zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen ging sie insbesondere auf die neue Quotenregelung ein. Frauen könnten einen anderen Input geben. Sie sollten mitmachen und mitentscheiden, führte Barnett aus. Außerdem betonte die stellvertretende Bundeswahlbeauftragte, dass die Sozialwahl in der Öffentlichkeit mehr bekannt werden müsse. Es gehe darum, das Interesse hierfür in der Gesellschaft zu wecken. Das müsse bereits für die jungen Menschen in den Schulen beginnen. Und es müsse noch mehr kommuniziert werden, was die Selbstverwalter für die Menschen alles leisten. Allen Beteiligten wünschte sie eine erfolgreiche Sozialwahl.

### **Bundeschäftsvorsitzende Anja Piel zur Lage und Entwicklung der Rentenversicherung**

Der mündliche Bericht des Bundesvorstandes erfolgte von der Vorsitzenden, Anja Piel. Unter dem Leitgedanken „Eine stabile gesetzliche Rente in herausfordernden Zeiten“ ging sie in ihrem Bericht auf die Stabilität der gesetzlichen Rente in vergangenen und aktuellen Krisenzeiten ein. „In der Krise beweist sich der Charakter“, eröffnete Piel und führte aus: „Mir scheint, auch wir – als Gesellschaft – haben zurzeit sehr viel Gelegenheit, Charakter zu beweisen. Durch die aktuelle Krise ist die unmittelbare Zukunft so wenig berechenbar, wie lange nicht mehr.“ Rückblickend schaute sie z. B. auf die globale Bankenkrise im Jahr 2008 sowie auf die Staatsschuldenkrise im Euro-Raum vier Jahre danach. 2020 habe das Corona-Virus die Welt erneut herausgefordert. Durch den Angriff Russlands auf die Ukraine am 24.2.2022 würden nunmehr die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf der ganzen Welt zu spüren sein. Der Anstieg der Preise für Energie und Nahrungsmittel sowie die hohe Inflation belasteten die Menschen sehr. Piel betonte, dass es sehr wichtig sei, dass die gesetzliche RV in diesen Zeiten Verlässlichkeit zeige. Ausdrücklich wies Piel darauf hin, dass sich, allen bisherigen ökonomischen Krisen zum Trotz, die gesetzliche RV stets bewährt habe. „Unsere Anpassungsfähigkeit ist dabei eines unserer Erfolgsrezepte“, verdeutlichte Piel. Anhand der Finanzierbarkeit der Renten im demographischen und technologischen Wandel sowie der Bedeutung von Kaufkraftverlust und Inflation zeigte Piel, wie die RV Unsicherheit verringere und Stabilität stärke. Anschließend machte sie weitere Ausführungen zu verschiedenen Eckwerten und Reformen. Für die gesetzliche RV werde 2022 mit Einnahmen in Höhe von 356,8 Mrd. EUR und Ausgaben von 354,7 Mrd. EUR gerechnet. Der voraussichtlich entstehende Überschuss werde in die Nachhaltigkeitsrücklage überführt. Im Hinblick auf die Einnahmen der RV aus Beiträgen werde in den nächsten Jahren ein deutliches Plus erwartet. Bis zum Jahr 2026 gehe man derzeit von einem Wachstum der Pflichtbeiträge von über 16 Prozent aus. Zur Reform der Erwerbsminderungsrenten erläuterte Piel die erheblichen Anpassungen.

Zum 1.7.2024 sollen die Menschen eine höhere Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, deren Rentenbeginn zwischen 2001 und 2018 liegt. „Damit werden rund drei Millionen Renten erhöht und damit für diesen Personenkreis ähnliche Verbesserungen vorgenommen wie bereits bei den jüngeren Rentenzugängen“, so Piel.

## **Anlage 6 zum Haushaltsplan 2023 wurde beschlossen**

Von der Bundesvertreterversammlung wurde die Anlage 6 zum Haushaltsplan 2023 der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung mit Einnahmen von insgesamt 23 452 000 EUR und Ausgaben von insgesamt 429 258 000 EUR festgestellt.

## **Dr. Stephan Fasshauer als Mitglied des Direktoriums wiedergewählt**

Die Mitglieder der Bundesvertreterversammlung bestätigten Dr. Stephan Fasshauer in seinem Amt als Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums beträgt sechs Jahre. Zur Wahl gratulierte ebenfalls der Vorsitzende der Bundesvertreterversammlung. Wohlfeil sagte über Fasshauer, dass er in den vergangenen Jahren den Umbau der Rentenversicherung zu einer modernen, effizienten und digitalen Verwaltung mit Gespür und Weitblick vorangetrieben habe. „Mit der Wiederwahl von Dr. Stephan Fasshauer spricht sich die Selbstverwaltung für eine Fortführung dieses erfolgreich eingeschlagenen Wegs aus“, so Wohlfeil.

## **Schwerpunktthema „Ein Jahr Koalition aus rentenpolitischer Sicht“**

In einem Schwerpunkt befasste sich die Bundesvertreterversammlung mit dem Thema „Ein Jahr Koalition aus rentenpolitischer Sicht“. Dabei ging es um komplexe Fragestellungen, etwa die langfristige Stabilisierung des Rentenniveaus und der Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen RV. Als Einleitung folgten Videobotschaften zu wissenschaftlichen Impulsen von Prof. Dr. Camille Logeay, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, sowie Prof. Dr. Martin Werding, Ruhr-Universität Bochum. Eine anschließende Podiumsdiskussion fand auf der Bühne mit den alternierenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes, Anja Piel und Alexander Gunkel, statt. Mit dabei waren die beiden jungen Nachwuchswissenschaftler, Luisa Wallossek und Sebastian Becker; sie beleuchteten das Thema generationsübergreifend. Geleitet wurde die Diskussion von Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund.

## **Verleihung des FNA-Forschungspreises 2022**

Der FNA-Forschungspreis wird jährlich für weit überdurchschnittliche wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Alterssicherung verliehen. Der FNA-Beirat hatte sich dieses Jahr für Dr. David Rügamer und seine Publikation „Verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ entschieden. In einer Laudatio zeichnete die Bundesvorstandsvorsitzende Piel den Preisträger für seine beeindruckende und hochwertige Dissertation mit dem

FNA-Forschungspreis 2022 aus. Piel erkannte an, dass Rügamer die gegenwärtige Situation klar bewertet und zusätzlich noch praxisrelevante Verfahrensvorschläge entwickelt habe. Rügamer, der an diesem Tag seine letzte Staatsexamensklausur schrieb, konnte seine Forschungsarbeit im Rahmen eines Videobeitrages vorstellen und sich für die Preisverleihung bedanken.

### **Termine und Abschluss**

Bevor der Vorsitzende die Sitzung schloss, bedankte er sich bei allen Beteiligten für ihre Mitwirkung. Er wies auf die für die Bundesvertreterversammlung geplanten nächsten Sitzungstermine hin: am 22.6.2023 in Lübeck/Travemünde und am 7.12.2023 in Berlin. Außerdem nannte er den 5.10.2023 als Sitzungstermin für die konstituierende Sitzung der Bundesvertreterversammlung nach der 2023 erfolgten Sozialwahl.

**GRAFIK DES MONATS**

## Geburtenrate in der EU

Im Jahr 2021 bekam eine Frau durchschnittlich so viele Kinder in der EU



Frankreich	1,84
Tschechien	1,83
Rumänien	1,81
Irland	1,78
Dänemark	1,72
Schweden	1,67
Slowenien	1,64
Slowakei	1,63
Niederlande	1,62
Estland	1,61
Ungarn	1,61



Belgien	1,60
Bulgarien	1,58
Deutschland	1,58
Kroatien	1,58
Lettland	1,57
<b>EU</b>	<b>1,53</b>
Österreich	1,48
Finnland	1,46
Griechenland	1,43
Zypern	1,39
Luxemburg	1,38
Litauen	1,36
Portugal	1,35
Polen	1,33
Italien	1,25
Spanien	1,19
Malta	1,13

Globus 016021

Werte z. T. geschätzt, vorläufig  
Quelle: Statistisches Bundesamt, Eurostat

## STATISTIK

# Aktuelle Zahlen 1/2023

Die Rentenbeträge für Januar 2023 der Deutschen Rentenversicherung gesamt –  
Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich ein- maliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.751.248	1.801.468.573 €	1.981.447.788 €
Berufsunfähigkeitsrente	6.301	4.857.691 €	4.864.062 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	73.976	46.562.799 €	59.068.001 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.514.474	1.586.828.851 €	1.753.975.651 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	156.497	163.219.232 €	163.540.073 €
Renten wegen Alters	18.168.246	20.989.939.741 €	21.126.640.617 €
Regelaltersrente	7.547.785	6.039.944.436 €	6.086.994.044 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.531.379	2.479.866.927 €	2.480.722.986 €
Altersrente für Frauen	3.007.862	3.386.667.299 €	3.389.639.525 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.728.243	2.468.611.097 €	2.482.856.481 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.259.867	3.050.383.424 €	3.080.497.067 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	2.093.110	3.564.466.558 €	3.605.930.514 €
Renten wegen Todes	5.123.231	3.709.026.550 €	3.796.497.927 €
Renten an Witwen(r)	4.848.786	3.640.733.932 €	3.716.842.019 €
Kleine Witwen(r)rente	1.691	375.597 €	863.645 €
Große Witwen(r)rente	4.847.095	3.640.358.335 €	3.715.978.375 €
Renten an Waisen	267.547	60.499.969 €	71.117.518 €
Halbwaisenrente	262.731	58.250.531 €	68.139.828 €
Vollwaisenrente	4.816	2.249.437 €	2.977.690 €
Erziehungsrente	6.898	7.792.650 €	8.538.390 €
Renten insgesamt	25.062.146	26.500.434.864 €	26.904.586.332 €



## STATISTIK

# Aktuelle Zahlen 12/2022

Die Rentenbeträge für Dezember 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt –  
Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich ein- maliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.754.190	1.801.986.806 €	1.990.059.809 €
Berufsunfähigkeitsrente	6.393	4.933.463 €	5.017.256 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	74.275	46.707.007 €	57.955.836 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.515.470	1.585.529.436 €	1.761.786.899 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	158.052	164.816.900 €	165.299.817 €
Renten wegen Alters	18.168.246	20.950.014.673 €	21.286.975.330 €
Regelaltersrente	7.547.785	6.037.822.867 €	6.112.613.577 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.531.379	2.495.789.049 €	2.497.061.972 €
Altersrente für Frauen	3.007.862	3.399.525.546 €	3.405.893.943 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.728.243	2.467.455.183 €	2.508.962.685 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.259.867	3.030.583.866 €	3.110.923.659 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	2.093.110	3.518.838.162 €	3.651.519.494 €
Renten wegen Todes	5.119.085	3.715.370.141 €	3.807.050.127 €
Renten an Witwen(r)	4.847.089	3.647.622.810 €	3.728.213.570 €
Kleine Witwen(r)rente	1.706	380.709 €	840.322 €
Große Witwen(r)rente	4.845.383	3.647.242.100 €	3.727.373.248 €
Renten an Waisen	265.084	59.941.543 €	70.493.487 €
Halbwaisenrente	260.302	57.710.793 €	67.723.155 €
Vollwaisenrente	4.782	2.230.749 €	2.770.331 €
Erziehungsrente	6.912	7.805.789 €	8.343.070 €
Renten insgesamt	25.041.521	26.467.371.620 €	27.084.085.265 €

## STATISTIK

# Aktuelle Zahlen 11/2022

Die Rentenbeträge für November 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt – Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.750.228	1.796.453.137 €	1.940.720.499 €
Berufsunfähigkeitsrente	6.458	4.985.613 €	5.024.644 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	74.386	46.753.342 €	56.824.142 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.510.127	1.578.537.201 €	1.712.361.361 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	159.257	166.176.982 €	166.510.352 €
Renten wegen Alters	18.182.088	20.965.160.760 €	21.137.153.580 €
Regelaltersrente	7.565.871	6.058.154.861 €	6.108.622.099 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.540.471	2.513.311.180 €	2.515.811.260 €
Altersrente für Frauen	3.020.475	3.416.445.073 €	3.438.013.336 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.729.380	2.470.849.201 €	2.489.599.319 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.252.476	3.023.274.644 €	3.052.588.454 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	2.073.415	3.483.125.801 €	3.532.519.111 €
Renten wegen Todes	5.111.761	3.710.030.259 €	3.785.854.116 €
Renten an Witwen(r)	4.844.667	3.643.449.805 €	3.709.620.746 €
Kleine Witwen(r)rente	1.701	379.486 €	781.202 €
Große Witwen(r)rente	4.842.966	3.643.070.319 €	3.708.839.545 €
Renten an Waisen	260.192	58.798.501 €	67.981.663 €
Halbwaisenrente	255.509	56.609.765 €	65.236.706 €
Vollwaisenrente	4.683	2.188.736 €	2.744.957 €
Erziehungsrente	6.902	7.781.952 €	8.251.707 €
Renten insgesamt	25.044.077	26.471.644.156 €	26.863.728.195 €

## AUS DER FACHLITERATUR

### Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens

Die 8. Auflage markiert eine Zäsur insofern, dass die Neuauflage in wesentlichen Kapiteln nunmehr durch Groth und Meßling bearbeitet wird. Man wolle – so die Zielsetzung im Vorwort – mit dieser Neuauflage eine „wichtige Arbeitshilfe für alle Akteure des sozialgerichtlichen Verfahrens“ anbieten.

Das Handbuch erscheint mit einem Bearbeitungsstand vom Dezember 2021. Rechtsänderungen zum 1.1.2022 (Artikel 12 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5.10.2021, BGBl. I S. 4607) sind, wie die Nutzungspflicht der elektronischen Form für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen, eingearbeitet (VII, Rn. 3a).

Meßling, neu hinzugekommen, hat mit den Kapiteln IX bis XI die Themen Revision, Beschwerde, Erinnerung, Rügen und Wiederaufnahme bearbeitet. Groth, der bereits in der Voraufgabe zum Autorenteam gestoßen war (s. RVaktuell 11/12/2016, S. 257), betreut jetzt die Kapitel III, V, VII, VIII, XII und XIII. Das umschließt die allgemeinen Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens, den vorläufigen Rechtsschutz, die beiden Tatsacheninstanzen ebenso wie die Themen Kosten und Vollstreckung.

Die Begründer des Handbuchs haben sich auf die Kapitel I zu gesetzlichen Grundlagen und Schrifttum, Kapitel II zur Gerichtsverfassung (Krasney), Kapitel IV über das Klagesystem und Kapitel VI zu den Verfahrensbeteiligten zurückgezogen (Udsching).

Groth verdeutlicht, dass die Pandemie dem Einsatz der Videokonferenz im sozialgerichtlichen Verfahren – wie in § 110a SGG seit dem 1.11.2013 vorgesehen – zum Durchbruch verholfen hat (VII, Rn. 166c). So konnte den Trägern der Rentenversicherung die Teilnahme an Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen ohne Präsenz am Sitz der Gerichte ermöglicht werden. Gegenwärtig lässt sich allerdings deren Zahl noch nicht bestimmen (BT-Drucks. 20/2910 vom 27.7.2022, Antwort der Bundesregierung zu Frage 6).

Aus der Fülle von Schriftsatzmustern, die das Handbuch anbietet, sei auf jene zur Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen (IX Rn. 295-297, 309, 332). Hier liegt nach wie vor bei den Beschwerdeführenden vieles im Argen, worauf die vom BSG ausgewiesenen langjährig niedrigen Erfolgsquoten verweisen.

Das Handbuch wird abgerundet mit einem Schlagwortkatalog zu den Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens (S. 603 ff.) sowie dem vollständigen Gesetzestext des Sozialgerichtsgesetzes mit Stand zum 1.1.2022 (S. 611 ff.).

Fazit: Das Handbuch ist nicht nur den Bevollmächtigten und den Praktikern in den Sozialleistungsträgern, sondern auch Studierenden des Sozialrechts zu empfehlen.

Martin Lücke



Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens,  
von Ernst Krasney,  
Peter Udsching, Andy Groth,  
Miriam Meßling, 8. Aufl. 2022,  
XXXIV, 709 S., fester Einband.  
Preis 104,- EUR  
Erich Schmidt Verlag, Berlin.

## AUS DER FACHLITERATUR

### Europäisches Sozialrecht

Das europäische Sozialrecht steht immer wieder vor neuen Herausforderungen wie beispielsweise aktuell den Fragen rund um den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die damit verbundenen Rechtsgrundlagen. Der 8. Auflage ist es gelungen, auch diese Entwicklungen im Kontext zum europäischen Sozialrecht darzustellen.

Das Werk beschäftigt sich in erster Linie mit der VO (EG) Nr. 883/2004 sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen aus der VO (EG) Nr. 987/2009 und ist insofern für alle Bereiche der Sozialversicherung (einschließlich der Gerichte), die sich vertieft mit Fragen des europäischen Sozialrechts beschäftigen, eine gute und solide Grundlage.

Es überzeugt durch eine präzise Darstellung der jeweiligen Grundnorm und aller damit in Zusammenhang stehenden Durchführungsbestimmungen. Neben der Kommentierung der Normen wird auch die neuere Rechtsprechung des EuGH – das Vorwort weist dazu auf fast 60 Urteile seit 2018 hin – berücksichtigt. Ferner wird an verschiedenen Stellen auf die Auswirkungen des Brexit in Bezug auf einzelne Regelungen eingegangen.

In der Kommentierung zu Art. 78 VO (EG) Nr. 883/2004 wird durch zwei neue Autoren das elektronische Kommunikationsverfahren EESSI, das von allen Anwenderstaaten (verpflichtend) genutzt werden soll, so erläutert, dass zumindest der Leser sich persönlich für „EESSI-ready“ erklären kann, da die Grundlagen verständlich und untechnisch beschrieben werden.

Neben den Regelungen der beiden VOen werden in den Anhängen u.a. die Beschlüsse der Verwaltungskommission zur Verfügung gestellt und verschiedene Richtlinien wiedergegeben sowie kommentiert. Auch den Assoziierungsabkommen wird Raum gegeben; dort wird auch explizit auf die Beziehungen zum Vereinigten Königreich näher eingegangen.

Das Buch wird durch einen Überblick über den Rechtsschutz auf Europaebene abgerundet. Sowohl der fachlich fundiert vorgebildete Leser als auch derjenige, die sich dem komplexen Thema des Sozialrechts der EU nähern möchten, sollte das Werk in seinen literarischen Bestand aufnehmen. Es wird den unterschiedlichen Ansprüchen in vielfältiger Weise gerecht.

Markus Bourauel



Europäisches Sozialrecht,  
von Maximilian Fuchs,  
Constanze Janda, 8. Aufl. 2022,  
1154 S., gebunden.  
Preis 158,- EUR  
Nomos Verlagsgesellschaft,  
Baden-Baden.

## AUS DER FACHLITERATUR

### Allgemeines Verwaltungsrecht

Die neue, umfassende Darstellung der Materie kann nicht zuletzt Rechtsanwender in Verwaltung, Justiz und Rechtsanwaltschaft als fundierte wissenschaftliche Publikation unterstützen. Diese über Jahre erfolgreiche Konzeption – siehe die Rezension der 15. Auflage, RVaktuell 2016, S. 210 – verfolgen aktuell wieder 13 Autoren, sämtlich juristische Professoren.

Ihre Ausarbeitung gliedern sie systematisch sachgerecht in acht Kapitel. Deren erstes behandelt „Grundlagen des Verwaltungsrechts“, das dritte Kapitel „Maßstäbe des Verwaltungshandelns“. Kapitel sechs ist überschrieben mit „Verwaltungshandeln und Verwaltungsrechtsverhältnis“, das achte Kapitel schließlich mit „Staatshaftungsrecht“.

Inhaltliche Merkpunkte setzen exemplarisch Ehlers/Pünder klarstellend im ersten Kapitel unter § 1, Rn. 102: „Nicht alle gebundenen Entscheidungen sind voll automatisierbar.“ Pünder betont im Kapitel fünf unter § 14, Rn. 63: „Ein Widerspruch führt nicht zur Einleitung eines neuen, sondern zur Fortsetzung des laufenden Verfahrens.“ Systematisch fasst Remmert im Kapitel sechs unter § 36, Rn. 1, zusammen: „Die Handlungsform des schlichten Verwaltungshandelns ist eine Sammelkategorie für alle nicht regelnden Verwaltungstätigkeiten.“ Dogmatisch wiederum betont Grzeszick im achten Kapitel, § 45, Rn. 137 bis 141, zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch: „Dieses Institut tendiert zu einem verschuldensunabhängigen Wiedergutmachungsanspruch.“

Ein Beckmesser könnte zu diesem guten (und teuren) Fachbuch anmahnen, nächstens im Kapitel acht die Berechtigung von „staatlichen“ Doping-Opfern zu untersuchen, die das soziale Entschädigungsrecht aus dem Jahre 2019 mitbehandelt. Im sechsten Kapitel über Verwaltungshandeln wäre der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung allgemein zu bedenken, vor der Anwendung besonderer Korrekturvorschriften des Sozialverwaltungsrechts.

Professor Dr. Gernot Dörr



Allgemeines Verwaltungsrecht,  
Lehrbuch/Studienbuch,  
von Dirk Ehlers, Hermann Pünder  
(Hrsg.), 16. Aufl. 2022, 1337 S.,  
Hardcover.  
Preis 199,- EUR  
Verlag C.F.Müller, Heidelberg

## BLICK IN DIE ZEITSCHRIFTEN

Die Auswahl wurde zusammengestellt von der Bibliothek der Deutschen Rentenversicherung  
Bund. Kontakt: bibliothek@drv-bund.de - Tel. 030/865 339 65

### Aktienrente

**Mister elf Prozent - Christian Lindner will mit der Aktienrente die deutsche Altersvorsorge stärken. Kann das funktionieren? Ein Besuch bei seinem Vorbild: Richard Gröttheim, Chef des Pensionsfonds AP7**

Crocoll, Sophie  
WiWo. Nr. 46/2022, S. 32-33

#### Wie gut ist die Aktienrente?

Peres, Robert  
VersWi. Nr. 12/2022, S. 80-81

### Alterssicherung

**Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei einem vorgezogenen Rentenbezug - Eine Neuregelung mit (un)beabsichtigten Folgewirkungen**

Bäcker, Gerhard  
SozSich. Nr. 11/2022, S. 405-408

**Gender PayGap - ein persistentes Problem mit gravierenden Konsequenzen für Geschlechtergleichheit in der Alterssicherung**

Romeu Gordo, Laura; Simonson, Julia  
Ifo Schnelldienst Nr. 10/2022, S. 24-28

**Herausforderungen und Reformwege der Alterssicherung - Umbau der Rentensysteme in den europäischen Staaten**

Ebbinghaus, Bernhard  
VdK Nr. 11/2022, S. 693-701

### Altersversorgung

**Nachhaltigkeit in der Altersversorgung**

Steinmeyer, Heinz-Dietrich  
ZVersWiss. Nr. 1/2022, S. 1-17

### Beitragsrecht

**Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen**

Freudenberg, Ulrich  
B + P Nr. 11/2022, S. 775-778

### Berufskrankheiten

**COVID-19 als Berufskrankheit und Arbeitsunfall**

Becker, Peter  
SGb Nr. 12/2022, S. 705-715

### Betriebliche Altersversorgung

**BAG: Betriebliche Altersversorgung - Pensionskasse - Rückwirkungsverbot - unionsrechtliches Verschlechterungsverbot [Aktenz.: 3 AZR 374/21]**

BB Nr. 48/2022, S. 2809-2816

**Betriebliche Altersversorgung - Insolvenzversicherung**

Jüngst, Manfred  
B + P Nr. 11/2022, S. 739-745

**Betriebliche Altersversorgung im Jahresabschluss nach nationalen und internationalen Bilanzierungsgrundsätzen - Bewertungsannahmen zum 31.12.2022**

Goldbach, Rainer; Rasch, Christian; Ricken, Björn  
DB Nr. 51-52/2022, S. 3001-3007

**Die ersten Sozialpartnermodelle in der Praxis - Ausgewählte Aspekte (Teil 4) - Das erste Sozialpartnermodell in der Praxis, erste Erfahrungen und Diskussion über Korrekturmängel**

Kerschbaumer, Judith  
DB Nr. 45/2022, S. 2665-2672

**Robust durch die Pandemie - Corona hat sich auf Betriebsrenten im Mittelstand nur vereinzelt negativ ausgewirkt. Zusammen mit Zeitwertkonten bewährt sich die bAV zudem als HR-Instrument. Das sind die Ergebnisse der Studie "Betriebliche Altersversorgung im Mittelstand 2022"**

Birkner, Guido; Fischer, Thorsten  
PersWi Nr. 1/2023, S. 42-44

**Was bedeutet das neue Nachweisgesetz (NachwG) für die betriebliche Altersversorgung?**

de Groot, Simone Evke;  
Weiger, Philipp  
BetrAV Nr. 7/2022, S. 544-549

**Zeitenwende in der bAV - Steigende Zinsen und erhöhte Inflationsraten ändern die Vorzeichen beim Aufbau von Pensionsvermögen. Direktzusagen erfordern Anpassungen der Arbeitgeber. Lebensversicherer konsolidieren. Firmen-Pensionskassen machen einen Schritt nach vorn, aber der Weg bleibt steinig**

Schelauske, Kay  
persmag. plus Nr. 12/2022, S. 4-10

### Bürgergeld

**Bürgergeld-Gesetz - Teil 1 - Fortsetzung in Heft 1/2023**

Scheibe, Birgit  
Soz.aktuell Nr. 6/2022, S. 269-272

## **Bundessozialgericht**

**Der freiheitliche Sozialstaat und seine Feinde - Die Entscheidung des Bundessozialgerichts zum Abschluss einer Jugendorganisation einer politischen Partei von der Erbringung von Teilhabeleistungen**

Kingreen, Thorsten; Mayer, Veronika; Mülder, Marje; Rambach, Anna  
SGB Nr. 12/2022, S. 716-722

## **Digitale Rentenübersicht**

**Digitale Rentenübersicht im Europäischen Kontext, ETS und EIOPA**

Wegner-Wahnschaffe, Claudia  
BetrAV Nr. 7/2022, S. 556-560

**Digitale Rentenübersicht: Erprobung in Stufen - Orientierung für Versorgungsträger in der Anbindungsphase**

Stiefermann, Klaus; Zimmermann, Andreas  
BetrAV Nr. 8/2022, S. 611-620

## **Europarente**

**Jung, mobil, abgesichert - Die sogenannte Europarente lässt innerhalb der EU die Grenzen bei der Mitnahme von Versorgungsansprüchen verschwinden. Auch Unternehmen sollten diese private Rente kennen - gerade dann, wenn internationale Mobilität innerhalb eines Konzerns erforderlich oder gewünscht ist**

Nagel, Michael  
persmag. plus Nr. 12/2022, S. 34-36

**The pan-European Personal Pension Product: key characteristics and main challenges**

Bär, Maximilian  
ZVersWiss. Nr. 3/2022, S. 305-337

## **Geringfügige Beschäftigung**

**Versorgungsbezüge und Minijob beim selben Arbeitgeber**

Karbe-Geßler, Daniela  
L + G Nr. 8/2022, S. 48-49

## **Grundrente**

**Grundrente im Versorgungsausgleich - erste Erfahrungen**

Adamus, Olaf; Götsche, Frank  
FuR Nr. 12/2022, S. 602-606

## **Grundsicherung**

**Abgrenzungen der Existenzsicherungssysteme untereinander und gegenüber "verwandten" Systemen - Teil 3**

Becker, Peter  
ZFSH/SGB Nr. 10/2022, S. 560-570

## **Hinterbliebenenrenten**

**Sozialleistungen und der Tod des Berechtigten - Zur Rechtsnachfolge im Sozialrecht**

Felix, Dagmar  
VSSAR Nr. 5/2022, S. 353-389

## **Krankenversicherung der Landwirte**

**Von den landwirtschaftlichen Alterskassen zur SVLFG**

Rombach, Wolfgang  
SdL Nr. 2/2022, S. 85-91

## **Leistungsrecht**

**Spieglein, Spieglein ... - "Schönheitsoperationen" im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung**

Ulrich, Peter  
KrV Nr. 6/2022, S. 225-230

## **Österreich**

**Pensionsanpassung in Österreich - auf halbem Weg zur Einheitspension**

Hanisch, Wilhelm; Ibesich, Moritz  
S.S.Wien Nr. 4/2022, S. 174-181

## **Opferentschädigungsgesetz**

**Zwischen Empathie und Verwaltungsakt: Aufgaben und Anforderungen an Verwaltungsbeschäftigte in der Gewaltopferentschädigung (Teil 2)**

Franzke, Bettina; Mieseler, Sina  
DÖD Nr. 7-8/2022, S. 153-155

## **Pflege**

**Nächstenpflege macht vor allem Frauen und Jüngere arm - Zentrale Studienergebnisse und Forderungen des VdK**

VdK Nr. 11/2022, S. 683-692

## **Plattformarbeit**

**Crowdworker als Arbeitnehmer?**

Däubler, Wolfgang  
VSSAR Nr. 4/2022, S. 325-347

**Kommissionsvorschlag zur Regelung der Plattformarbeit**

Eichenhofer, Eberhard  
ZESAR Nr. 11-12/2022, S. 459-466

## **Rehabilitation**

**Ambulante Rehabilitative Versorgung von Patienten mit Long-COVID - eine leitlinienorientierte klinisch-praktische Handlungsempfehlung**

Teixido, Lidia; Andreeva, Elena; Gartmann, Judith; Lemhöfer, Christina; Sturm, Christian; Gutenbrunner, Christoph  
Phys Med Rehab Kuror 6/2022, S. 365-376

**Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation: Eine Forschungsagenda**

Stock Gissendanner, Scott; Lamminger, Simone; Annac, Kübra; Schaller, Andrea; Kähnert, Heike; Schnabel, Meik  
Rehab. Nr. 6/2022, S.3 70-372

**Neuaufstellung der Reha nach Corona dringend geboten - Echte Chancengleichheit und die Akzeptanz des gesetzgeberischen Willens sind das Gebot der Stunde**

Ludwig, Ulf  
KU Gesundheitsmanagement Nr. 11/2022, S. 38-40

## **Rentenversicherung**

**Rentenpunkte günstig abzugeben - Wer Geld auf der hohen Kante hat und dem Aktienmarkt nicht traut, der kann auch ganz klassisch investieren. Die gesunkenen Löhne von 2021 machen jetzt die gesetzliche Rente besonders interessant**

Oberhuber, Nadine  
Capital 12/2022, S.100

## **SGB II**

**Der Personalübergang im Rechtskreis des SGB II**

Reidel, Alexandra-Isabel  
öAT Nr. 11/2022, S. 224-227

## **SGB IV**

**Der Leistungs- und Beschäftigungs-ort im Arbeits- und Sozialrecht bei mobilen Arbeitsformen**

Haberland, Annett; Kukuk, André  
SGb Nr. 12/2022, S. 727-733

## **SGB V**

**Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Krankengeldes nach § 44b SGB V - Teil 1**

Hauner, Ralf  
Beitr. Nr. 11/2022, S. 541-547

**Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Krankengeldes nach § 44b SGB V - Teil 2**

Hauner, Ralf  
Beitr. Nr. 12/2022, S. 605-610

## **SGB IX**

**Die Berücksichtigung von Einkommen bei der Eingliederungshilfe**

Eicher, Wolfgang  
ASR Nr. 6/2022, S. 238-244

**Kinder mit Behinderung - Stand und Zukunft der Eingliederungshilfe von der Geburt bis zur Schulzeit**

Berger, Hannes  
NZS Nr. 22/2022, S. 841-846

## **SGB X**

**Aktuelle Probleme in der Regulierungspraxis zwischen Krankenkassen und Haftpflichtversicherer im Regress nach § 116 SGB X**

Prelinger, Wolfdietrich  
VersR Nr. 21/2022, S. 1337-1347

## **Sozialbudget**

**Sozialbudget 2021 - Arbeitgeber bleiben ein wichtiger Financier des Sozialstaats**

SozVerw. Nr. 10/2022, S. 57-59

## **Sozialgerichtsbarkeit**

**Überlange sozialgerichtliche Verfahrensdauer**

Rolfs, Christian; Machitadze, Emil  
SGb Nr. 11/2022, S. 641-646

## **Sozialrecht**

**Der Begriff der Erwerbsfähigkeit im Sozialrecht (Teil 2): Bewegung im System der Teilhabeleistungen**

Sellnick, Hans-Joachim  
VdK Nr. 11/2022, S. 714-722

## **Sozialrecht als System**

Eichenhofer, Eberhard  
SGb Nr. 11/2022, S. 647-657

## **Sozialstaat**

**Der deutsche Sozialstaat: Bewährung und Herausforderungen im internationalen Vergleich**

Becker, Ulrich  
NZS Nr. 21/2022, S. 801-806

## **Sozialversicherungspflicht**

**Zur Versicherungspflicht von Ärzten**

Freudenberg, Ulrich  
B + P Nr. 12/2022, S. 846-855

## **Teilhabe**

**Ein Beitrag für eine gelingende Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt - die Gemeinsame Empfehlung "Integrationsfachdienste"**

Penstorf, Carola  
br Nr. 7/2022, S. 198-202

## **Bund**

**Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung. Vom 1.12.2022**

BGBl. I v. 06.12.2022, Nr. 47, S. 2132

**Bekanntmachung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023. Vom 17.11.2022**

BGBl. I v. 06.12.2022, Nr. 47, S. 2135

**Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023. Vom 15.11.2022**

BGBl. I v. 18.11.2022, Nr. 44, S. 2058

**Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung. Vom 28.11.2022**

BGBl. I v. 06.12.2022, Nr. 47, S. 2136

**Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs. Vom 7.11.2022**

BGBl. I v. 11.11.2022  
Nr. 42, S. 1985-1989

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023). Vom 28.11.2022**

BGBl. I v. 06.12.2022  
Nr. 47, S. 2128-2129



**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz). Vom 16. Dezember 2022**  
BGBl. I v. 20.12.2022  
Nr. 51, S. 2328-2351

## **Brandenburg**

**Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg. Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg. Vom 18.11.2022**  
ABl. (Brbg) v. 14.12.2022  
Nr. 49, S. 978-979

## **Mecklenburg-Vorpommern**

**Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern. Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern. Vom 26.9.2022**  
ABl. (MV) v. 12.12.2022  
Nr. 50, S. 697

## **Altersrente**

**Spätere Rente aus heutigen Beiträgen: bessere Alternative zum vorläufigen Durchschnittsentgelt!**  
Irion, Andreas  
RV Nr. 1/2023, S. 3-7

## **Altersvorsorge**

**Ein Blick zurück: Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung**  
Römer, Matthias  
BetrAV Nr. 1/2023, S. 15-18

## **Reform des deutschen Alterssicherungssystems**

Roth, Markus  
ZRP Nr. 1/2023, S. 2-4

## **Arbeitskräftefluktuation**

**Arbeitskräftebewegungen im digitalen und ökologischen Wandel**  
Bolwin, Lennart; Schmidt, Jörg; Stettes, Oliver  
IW-Trends Nr. 3/2022, S. 3-24

## **Arbeitsrecht**

**Eine durch Tarifvertrag erweiterte Höchstdauer für eine sachgrundlose Befristung kann an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden - Sachgrundlose Befristung, Tarifvertrag, Abweichung von gesetzlicher Höchstbefristungsdauer, Auslegung: § 14 TzBfG, § 7 KSchG, Dienstleistungstarifvertrag Mantel- und Entgelttarifvertrag für Zeitarbeit vom 12.12.2013 zwischen IG Metall und einem Personaldienstleistungsunternehmen (MERZ TV).**  
DB Nr. 3/2023, S. 141-144

## **Betriebliche Altersversorgung**

**Aktuelle Rechtsprechung des BAG zur betrieblichen Altersversorgung**  
Beck, Charlotte; Thole, Gero  
ArbRAktuell Nr. 2/2023, S. 34-37

**Die Ausgliederung von Versorgungsverpflichtungen auf eine Rentnergesellschaft: Rechtsfragen im Schnittstellenbereich von Umwandlungsrecht, Bilanzrecht und Arbeitsrecht**

Henssler, Martin  
RdA Nr. 1/2023, S. 20-32

## **Bürgergeld**

**Änderungen des SGB II im Überblick - das neue Bürgergeld**  
Groth, Andy; Güssow, Kerstin  
NJW Nr. 4/2023, S. 184-188

## **Das neue Bürgergeld**

Schwarz, Rahel  
NDV Nr. 1/2023, S. 7-12

## **Kooperationsplan im Bürgergeldgesetz - eine unverbindliche Zielvereinbarung?**

Kern, Uli  
NZS Nr. 3/2023, S. 81-87

## **Das neue Bürgergeld - Paradigmenwechsel im SGB II?**

Spitzlei, Thomas  
NZS Nr. 4/2023, S. 121-129

## **Drittes Entlastungspaket**

**Das dritte Entlastungspaket: Weitere Entlastung für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich**  
Altmann, Rolf  
B + P Nr. 1/2023, S. 54-57

## **E-Health**

**Der Markt für E-Health-Anwendungen in Deutschland: Fragmentierter Flickenteppich**  
Schachinger, Alexander  
WdK Nr. 1-2/2023, S. 10-15

## **Entgelttransparenzgesetz**

**Anspruch aus § 7 EntgTranspG als Vergütungsanspruch - Rechtspraktische Folgen, (§ 7 EntgTranspG)**  
Löwisch, Manfred  
BB Nr. 4/2023, S. 181-184

## **Europäisches Sozialrecht**

**Unionsrechtskonforme Auslegung der Vorschriften zum Export von Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen**  
Wendtland, Carsten  
ZESAR Nr. 2/2023, S. 65-69

## **Finanzierung der Sozialversicherung**

**Nachhaltigkeit der Finanzierung der Sozialversicherung noch unbefriedigend**  
Paschek, Ulrich  
Kompass Nr. 1-2/2023, S. 3-11

## **Geringfügige Beschäftigung**

**Midijob-Reform: Mehr Umverteilung in der Rente - spürbare Kosten entlasten nicht zielgenau**

Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter  
Wochenber.DIW Nr. 7/2023, S. 7-84

**Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in einem Minijob - Teil 2**

Schröder, Heiko  
Beitr. Nr. 2/2023, S. 57-61

## **Gesundheitswesen**

**Digitalisierung im Gesundheitswesen: heute und in Zukunft**

Stachwitz, Philipp; Debatin, Jörg F.  
BGesd.Bl. Nr. 2/2023, S. 105-113

## **Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz**

**Gesetzliche Krankenkassen im Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes (LKSG)?: eine Analyse des Unternehmensbegriffs des LKSG**

Bäune, Stefan; Ströttchen, Jonathan  
KrV Nr. 1/2023, S.1-8

## **Menschen mit Behinderungen**

**Menschen mit (Schwer)Behinderung - insbesondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber; Vorstellungsgespräch**

Bauschke, Hans-Joachim  
öAT Nr. 1/2023, S. 8-10

## **Mindestlohn**

**Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in einem Minijob - Teil 1**

Schröder, Heiko  
Beitr. Nr. 1/2023, S. 1-6

## **Österreich**

**Mittelfristgutachten 2022 zeigt erneut deutliche Steigerung der staatlichen Pensionsausgaben : Alterssicherungskommission**

Wührer, Christina  
VersRdsch. Nr. 12/2022, S. 23-24

## **Pflegeversicherung**

**Berücksichtigung des Kindererziehungsaufwands im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung**

Rothgang, Heinz; Diederich, Freya; Kalwitzki, Thomas  
GuSPol. Nr. 6/2022, S. 23-29

**Die Entwicklung der sozialen und privaten Pflegeversicherung 2021/22**

Richter, Ronald  
NJW Nr. 7/2023, S. 415-419

## **Plattformarbeit**

**Platform work and social security in German law: An international law perspective [Plattformarbeit und Sozialversicherung im deutschen Recht: Eine völkerrechtliche Perspektive]**

Eichenhofer, Eberhard  
ISSR Nr. 3-4/2021, S. 111-132

**Social protection systems and the future of work: Ensuring social security for digital platform workers [Soziale Sicherungssysteme und die Zukunft der Arbeit: Gewährleistung der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer auf digitalen Plattformen]**

Behrendt, Christina; Nguyen, Quynh Anh; Rani, Uma  
ISSR Nr. 3/2019, S. 17-41

## **Rehabilitation**

**Arbeitsbelastungen und Rehabilitationsbedarf bei älteren Erwerbstätigen mit und ohne Migrationshintergrund - Ergebnisse der lidA Kohortenstudie**

Schönfeld, Simone; Schröder Chloé Charlotte; du Prel, Jean-Baptist; Razum, Oliver; Breckenkamp, Jürgen  
GesdW Nr. 2/2023, S. 91-99

**Der Strukturierte Qualitätsdialog (SQD) in der medizinischen Rehabilitation : ein neues Qualitätssicherungsinstrument in der Deutschen Rentenversicherung**

Telenga, Simone; Thiede, Markus; Bitzer, Eva Maria  
KU Gesundheitsmanagement Nr. 2/2023, S. 29-31

## **Rentenversicherung**

**Sozialbeirat fordert Anhebung der Mindestrücklage in der Rentenversicherung**

SozVerw. Nr. 12-1/2022-2023, S. 75-78

## **Satzungen**

**13. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**  
Kompass Nr. 1-2/2023, S. 29-32

**100. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**  
Kompass Nr. 1-2/2023, S. 27

**101. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**  
Kompass Nr. 1-2/2023, S. 28

## **Schwerbehinderte**

**Ein eigenständiges, unabhängiges Gremium : ein Überblick über die Aufgaben und Rechte der Schwerbehindertenvertretung**

Rudolph, Wolf-Dieter  
SozSich. Nr. 2/2023, S. 59-63

### **Schwerbehinderung und Schwerbehindertenvertretung**

Blank, Florian; Brehmer, Wolfram;  
Schmucker, Rolf  
SozSich. Nr. 2/2023, S. 53-58

### **SGB IV**

#### **Neuregelungen durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz**

Freudenberg, Ulrich  
B + P Nr. 2/2023, S. 125-135

### **SGB VII**

#### **Arbeitsbedingte Erkrankungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII (Wie-BKen)**

Römer, Wolfgang; Brandenburg,  
Stephan, SGB Nr. 1/2023, S. 14-17

### **Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch**

#### **Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch - die Lösung für jedes Problem?**

Schnitzer, Jasmin  
NZS Nr. 1/2023, S. 8-18

### **Sozialversicherungsträger**

**Was kommt mit dem Klimawandel auf die Sozialversicherungsträger zu? : der Klimawandel ist für alle Akteurinnen und Akteure in der sozialen Sicherung eine Herausforderung. Drei Spitzenverbände zeigen auf, welche Ziele sie sich vor diesem Hintergrund gesetzt haben und wie sie diese erreichen wollen. Ein Überblick über Maßnahmen, Forschungsprojekte und Kooperationen.**

Genett, Timm; Gross, Brigitte; Eisenbarth, Johannes  
DGUV Forum Nr. 1/2023, S. 18-21

### **Statusfeststellung**

**Sozialversicherungspflicht von Mitgliedern der Vertretungsorgane von Aktiengesellschaft, GmbH und Stiftung - Ergebnisse von Statusprozessen und Nachprüfung**

Cranshaw, Friedrich L.  
SGB Nr. 1/2023, S. 18-24

### **Übergangsgeld**

#### **Überbrückungsleistungen für EU-Bürger/-innen in Deutschland: Instrument sozialer Absicherung oder Migrationskontrolle?**

Bruzelius, Cecilia; Ratzmann, Nora;  
Reiß, Lea  
ZSR Nr. 3-4/2022, S. 237-266

### **Vermögensanlage in der SV**

#### **Das neue Vermögensrecht der Sozialversicherung**

Koppernock, Martin  
NZS Nr. 1/2023, S. 1-8

### **Verwaltungsakt**

#### **Der vollautomatisierte Verwaltungsakt zwischen Effizienz- und Rechtsschutzgebot**

Eichenhofer, Johannes  
DÖV Nr. 3/2023, S. 93-100

### **Wohngeldrecht**

#### **Das neue Wohngeld-Plus-Gesetz: ein erster Überblick**

Hohm, Karl-Heinz  
ZFSH/SGB Nr. 2/2023, S. 71-78

### **Bund**

#### **Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG). Vom 20.12.2022**

BGBL. I v. 28.12.2022 Nr. 56,  
S. 2759-2790

#### **Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).**

**Zahlung der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sowie Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld durch die Festsetzungsstellen. - RdSchr. d. BMI v. 15.12.2022 - D6-30111/18/2**  
GMBL. v. 28.12.2022 Nr. 44,  
S. 1005-1006

#### **Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2023.**

BStBl. I v. 27.12.2022 Nr. 22,  
S.1632-1633

### **Hessen**

#### **Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel. Vom 30.12.2022**

StAnz. (Hessen) v. 16.01.2023 Nr. 3,  
S. 148-149

#### **Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung. Vom 12.12.2022**

StAnz. (Hessen) v. 26.12.2022 Nr. 52,  
S. 1521-1522

### **Niedersachsen**

#### **Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Allgemeine Versicherungsbedingungen vom 1.1.2023 für die freiwillige Versicherung (Anhang zum Statut). Vom 5.12.2022**

MBL. (Nds) v. 11.01.2023 Nr. 1, S. 5-11

### **Nordrhein-Westfalen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)**

MBL. (NRW) v. 19.01.2023 Nr. 2,  
S. 42-43

### **Schleswig-Holstein**

#### **Änderung der Satzung über das Schl.-Holst. Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16.11.1985. Vom 29.11.2022**

ABL. (SH) v. 27.12.2022 Nr. 52,  
S. 1907-1909

**WIR BIETEN AN**

# Kommentare und Gesetzestexte Stand 20.04.2023

## **Beschäftigung im Ausland**

Handbuch  
368 Seiten, 5. Auflage (9/22)  
Schutzgebühr 6,90 EUR

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band I**

Textausgabe  
1.3904 Seiten, 58. Auflage (2/23)  
Schutzgebühr 8,50 EUR

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band II**

Textausgabe  
1.596 Seiten, 58. Auflage (2/23)  
Schutzgebühr 14,00 EUR

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band III**

Textausgabe  
1.468 Seiten, 58. Auflage (2/23)  
Schutzgebühr 13,00 EUR

## **Nebengesetze zum SGB**

Textausgabe  
1.632 Seiten, 45. Auflage (10/22)  
Schutzgebühr 13,00 EUR

## **SGB I/Sozialgesetzbuch**

Allgemeiner Teil -  
Text und Erläuterungen,  
512 Seiten, 15. Auflage (1/19)  
Schutzgebühr 5,35 EUR

## **SGB IV/Sozialgesetzbuch**

Gemeinsame Vorschriften für die  
Sozialversicherung -  
Text und Erläuterungen,  
1.484 Seiten, 25. Auflage (1/22)  
Schutzgebühr 19,00 EUR

## **SGB VI/Sozialgesetzbuch**

Gesetzliche Rentenversicherung -  
Text und Erläuterungen  
1.808 Seiten, 25. Auflage (1/22)  
Schutzgebühr 17,50 EUR

## **SGB X/Sozialgesetzbuch**

### **Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -**

Text und Erläuterungen  
1.053 Seiten, 12. Auflage (7/20)  
Schutzgebühr 14,00 EUR

### **Handbuch Rehabilitation - Auszüge aus dem SGB IX -**

Erläuterungen  
448 Seiten, 4. Auflage (3/21)  
Schutzgebühr 6,50 EUR

### **Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Text und Erläuterungen,  
1.140 Seiten, 14. Auflage (1/20)  
Schutzgebühr 14,00 EUR

### **KVdR und PflegeV**

Gesetzliche Grundlagen und  
Erläuterungen,  
766 Seiten, 19. Auflage (7/19)  
Schutzgebühr 10,50 EUR

### **Nachversicherung**

Allgemeine Darstellung mit  
Gesetzestexten  
360 Seiten, 11. Auflage (6/19)  
Schutzgebühr 8,00 EUR

### **Sozialversicherungsabkommen**

Textausgabe  
844 Seiten, 17. Auflage (4/19)  
Schutzgebühr 6,00 EUR

### **Renten an Hinterbliebene & Rentensplitting**

Übersicht und Erläuterungen,  
748 Seiten, 10. Auflage (1/19)  
Schutzgebühr 8,50 EUR

### **Selbständige in der Renten- versicherung**

715 Seiten, 11. Auflage (7/18)  
Schutzgebühr 8,00 EUR

## **summa summarum**

Online-Fachzeitschrift für Arbeit-  
geber und Steuerberater 4x im Jahr  
kostenlos unter  
[www.summa-summarum.eu](http://www.summa-summarum.eu)

Bestellen Sie bitte – jedoch ohne  
Vorauszahlung – bei der Deutschen  
Rentenversicherung Bund,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Kommunikation,  
Postanschrift: 10704 Berlin,  
Telefon: 030 865-24536,  
Fax: 030 865-27089,  
E-Mail: [Bestellservice@drv-bund.de](mailto:Bestellservice@drv-bund.de)